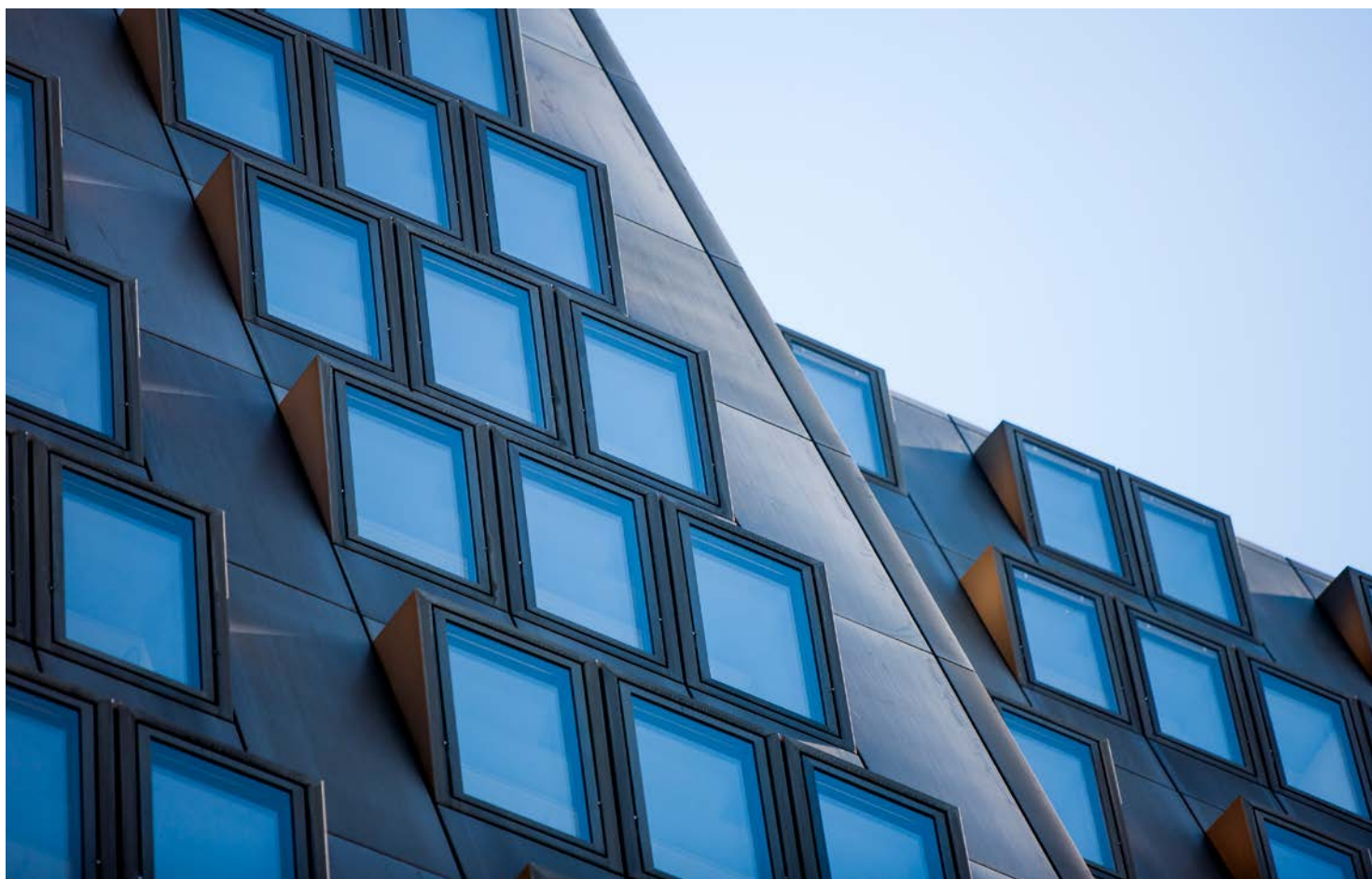




Bundessportförderung; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2023/20

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktwweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juli 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E–Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Empfehlungen	12
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Bundessportförderung – Allgemeines	16
Bundessportförderung – Fördermittelentwicklung	18
Fördernehmer und Fördermittelverteilung	19
Mittelbare und unmittelbare Fördernehmer	19
Mittelverteilung nach Fördernehmern	23
Mittelverteilung nach Sportarten sowie nach Spitzen- und Breitensport	24
Resümee zur Fördermittelentwicklung und –verteilung	26
„Autonomie des Sports“ und Sonderstellung der Sportförderung	27
Zuständigkeit und Strukturen	30
Zuständigkeit und Entscheidungsstruktur im Ministerium	30
Exkurs: Nebenbeschäftigungen im Ministerium	31
Zuständigkeit und Entscheidungsstruktur in der Bundes-Sport GmbH	34
Gleichstellungsziele	36
Wirkungsziele	36
Frauenanteil in Entscheidungsgremien	38
Kriterien der Fördervergabe	39
Qualitätskriterien	39
Eigenmittel	42
Förderprogramme	44

Förderabrechnung _____	45
Abrechnungskontrolle durch das Ministerium _____	45
Abrechnungskontrolle der Bundes-Sport GmbH _____	47
Schlussempfehlungen _____	53
Anhang A _____	58
Anhang B _____	59
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	59

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verteilung der Mittel des Sportligen COVID-19-Fonds im Jahr 2021 _____	22
Tabelle 2:	Die zehn größten Fördernehmer von Bundessportförderungen im Jahr 2021 im Vergleich zu 2016 _____	23
Tabelle 3:	Frauenanteil in leitenden Positionen und in Beratungsgremien _____	38
Tabelle 4:	Prüfquoten bei den zur Abrechnung eingelangten Belegen und bei der abgerechneten Fördersumme _____	48
Tabelle 5:	Prüfquoten und Anzahl der Beanstandungen bei den Sportverbänden von 2018 bis 2020 – Stichprobe RH ____	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bundessportförderung Auszahlungen 2017 bis 2021 _____	18
Abbildung 2:	Mittelherkunft und Mittelausstattung der Bundessport- förderung sowie unmittelbare und mittelbare Fördernehmer (Beträge in EUR bezogen auf 2021) _____	21
Abbildung 3:	Bundessportförderung – Mittelverteilung nach Sportarten 2021 im Vergleich zu 2016 _____	25
Abbildung 4:	Zusammensetzung der Organe der Bundes-Sport GmbH ____	35
Abbildung 5:	Eingelangte und erledigte Abrechnungen sowie Abrechnungsrückstände _____	45

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASKÖ	Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich
ASVÖ	Allgemeiner Sportverband Österreichs
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BSFG	Bundes-Sportförderungsgesetz
BSO	Österreichische Bundes-Sportorganisation
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankheit)
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
Mio.	Million(en)
NPO	Non-Profit-Organisation(en)
ÖFB	Österreichischer Fußball-Bund
ÖSV	Österreichischer Skiverband
rd.	rund
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Bundessportförderung;
Follow-up-Überprüfung

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Bundessportförderung; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Mai bis August 2022 das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie die Bundes-Sport GmbH, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „System der Bundessportförderung“ (Reihe Bund 2019/14) zu beurteilen. Weiters überprüfte er den Umgang mit den damals identifizierten wesentlichen Problemen und Herausforderungen.

Kurzfassung

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (in der Folge: **Ministerium**) setzte von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei um, sechs teilweise und eine nicht, die Bundes-Sport GmbH setzte von drei überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei um und eine teilweise. (TZ 20)

Fördersystem

Die Rechtslage des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (**BSFG 2017**) hatte sich im überprüften Zeitraum seit dem Vorbericht nicht geändert. Auch nach der Neuorganisation der Bundessportförderung waren die Mittelverteilungslogik und die Entscheidungsstrukturen unverändert geblieben. Das System der Bundessportförderung war nach wie vor davon geprägt, dass

- die drei Bundes-Sportdachverbände, der Österreichische Fußball-Bund, die fünf gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport und der Verband alpiner Vereine Österreichs gesetzlich fixierte (Mindest-)Fördermittelzuweisungen erhielten und
- bei der Bundes-Sport GmbH zwei Fördernehmer-dominierte Kommissionen mit starken Rechten im Entscheidungsprozess bestanden.

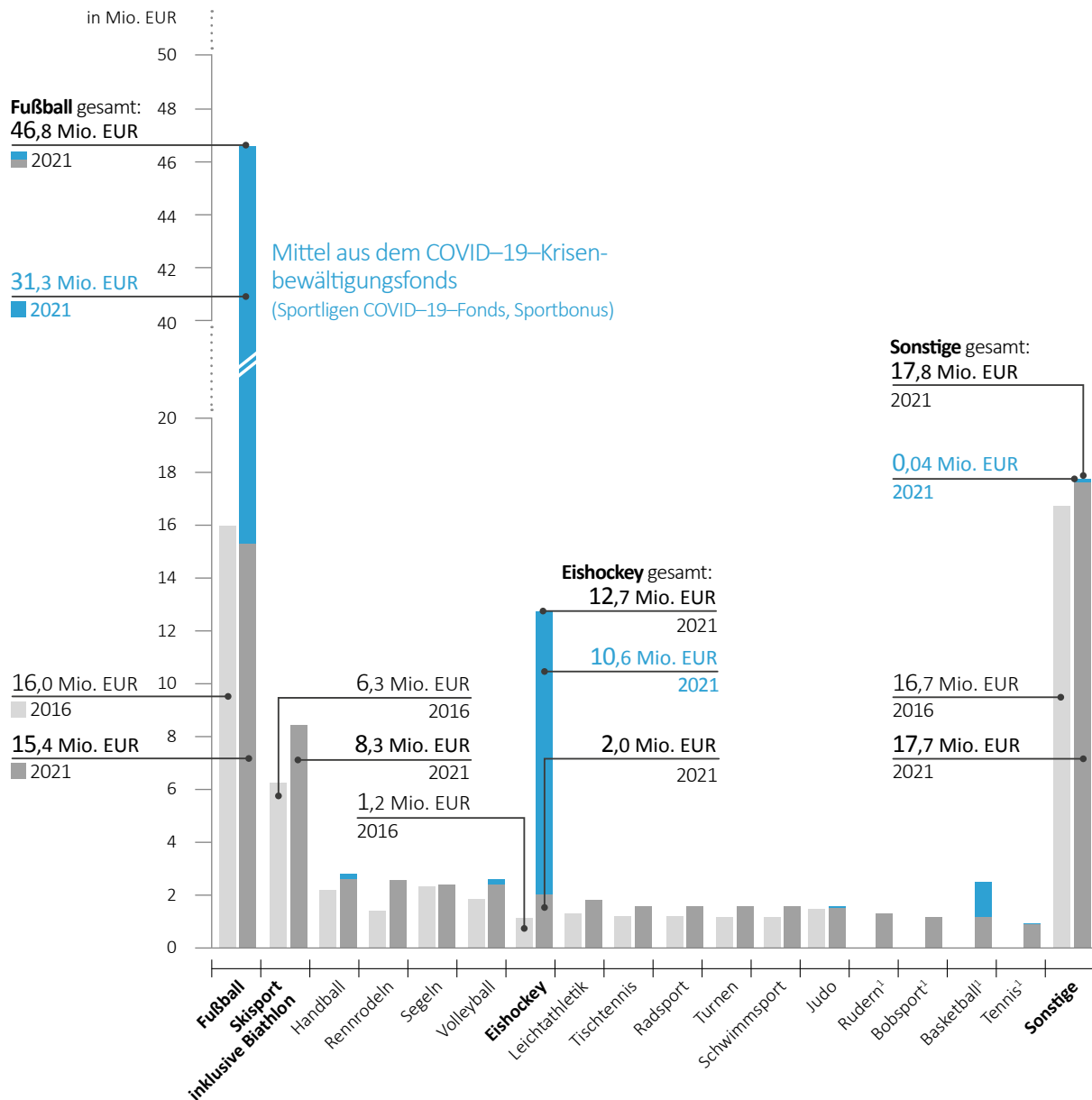
Der RH hatte dies bereits im Vorbericht kritisiert und aufgezeigt, dass es notwendig war, das System der Sportförderung treffsicherer und wirksamer zu gestalten. (TZ 2, TZ 8, TZ 11)

Die Bundessportförderung setzte nach wie vor nur auf den obersten Organisations-ebenen an (Förderung der Bundes–Sportdachverbände und Bundes–Sportfachverbände). Ohne die Mittel des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds, die insbesondere bestimmten Sportligen zukamen (vor allem Fußball und Eishockey), hatte sich der Anteil der Bundessportfördermittel für den organisierten Sport von rd. 80 % (2016) auf rd. 90 % (2021) erhöht. Das System der Sportförderung war – wie bereits im Vorbericht festgestellt – stark am Erhalt bestehender Sportverbandsstrukturen orientiert und wenig geeignet, Weiterentwicklungen bzw. Innovationen voranzutreiben. (TZ 4)

Mittelverteilung

Der Fußball war nach wie vor jene Sportart, die mit Abstand am meisten gefördert wurde: Inklusive der Mittel des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds flossen 2021 etwas mehr als ein Viertel aller Fördermittel in diese Sportart. Inklusive der Mittel aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds betrug der Spitzensport–Anteil der gesamten Bundes–Sportförderung rd. 65 %. Die Mittel des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds verteilten sich auf einige wenige Sportarten. (TZ 6, TZ 7)

Abbildung: Bundessportförderung Mittelverteilung nach Sportarten 2021 im Vergleich zu 2016



Rundungsdifferenzen möglich

¹ Diese Sportart zählte im Jahr 2016 zur Gruppe „Sonstige“, darum kein Vergleichswert.

Quellen: BMKÖS; Bundes-Sport GmbH; Darstellung: RH

Der Österreichische Fußball-Bund und die drei Bundes-Sportdachverbände waren die größten Fördernehmer. Zusammen erhielten sie – auch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben – wie schon 2016 rd. 40 % der Bundessportfördermittel (ohne Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds). (TZ 7)

Zuständigkeit

Da das in den Gesetzesmaterialien genannte Ziel, alle Bundes-Sportförderungen für Sportverbände auf die Bundes-Sport GmbH zu konzentrieren, im BSFG 2017 nicht umgesetzt wurde, definierte das Ministerium Vorhaben, deren Förderung durch das Ministerium zweckmäßiger ist als durch die Bundes-Sport GmbH. Diese Zweckmäßigkeit war im Gesetz allerdings nicht näher definiert worden. Das Ministerium hatte überdies nicht öffentlich bekannt gemacht, welche Vorhaben von ihm – und nicht der Bundes-Sport GmbH – gefördert werden. So fielen 29 % der von ihm im Jahr 2021 geförderten Vorhaben nicht unter diese Definition. (TZ 9)

Exkurs: Nebenbeschäftigungen im Ministerium

Das Ministerium hatte nicht dafür gesorgt, dass eine mögliche Befangenheit bei einer Nebenbeschäftigung des Leiters der für die Bundessportförderung zuständigen Sektion des Ministeriums überprüft wurde. Der Verhaltenskodex des Ministeriums regelte die Meldepflicht bei ehrenamtlichen Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter widersprüchlich. Einerseits war eine Nebenbeschäftigung (darunter fielen auch ehrenamtliche Tätigkeiten) rechtzeitig und vollständig zu melden, um dem Dienstgeber eine Prüfung der Befangenheit zu ermöglichen. Andererseits war laut dem Verhaltenskodex eine ehrenamtliche Tätigkeit „meist“ nicht meldepflichtig, bei Befangenheit jedoch nicht auszuüben. (TZ 10)

Gleichstellungsziele

Ein Gleichstellungsziel für den Bereich Sport war erstmals im Bundesvoranschlag 2023 vorhanden. Zur Wirkungsmessung zog das Ministerium eine Kennzahl heran – Anzahl an Absolventinnen eines Gender Traineeprogramms –, die lediglich auf die Durchführung einer Maßnahme in seiner eigenen Organisation gerichtet war. Für die Messung der Zielerreichung bei den Funktionen und bei der Mittelverteilung in den Förderstrukturen war keine Kennzahl festgelegt. (TZ 12)

Das Ministerium erhöhte den Frauenanteil bei den Abteilungsleitungen und Kommissionen sowie im Beirat des Bundesministers. Frauen in Entscheidungsfunktionen waren im Bereich des Sports noch immer unterrepräsentiert. Weder in der Geschäftsführung noch im Aufsichtsrat der Bundes-Sport GmbH war eine Frau vertreten. (TZ 13)

Fördervergabe und –abrechnung

Das Ministerium hatte für die meisten Förderprogramme Kriterienkataloge erarbeitet. Noch in Ausarbeitung waren jene für Frauen im Spitzen- und Nachwuchssport. Das Ministerium und die Bundes-Sport GmbH forderten bei Förderansuchen zwar die Bekanntgabe der Eigenmittel, nicht aber die Vorlage von Jahresabschlüssen ein. (TZ 14, TZ 15)

Das Ministerium hatte durch organisatorische und personelle Maßnahmen sowie durch einen geänderten Ablauf der für die Abrechnung erforderlichen Kontrollschritte die Abrechnungsrückstände weitgehend abgearbeitet; neue Rückstände waren keine mehr entstanden. (TZ 17)

Die Bundes-Sport GmbH wickelte u.a. aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Förderungen des Sportligen COVID-19-Fonds ab. In sechs Förderphasen zahlte die Bundes-Sport GmbH bis inklusive August 2022 rd. 65 Mio. EUR aus. Zulässige Förderwerber waren jene Rechtsträger, die 2020 mit einer athletenspezifischen Spitzenförderung förderbar waren. Diese athletenspezifische Spitzenförderung betraf durchgehend nur Männerligen. (TZ 19)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Das Fördersystem wäre – gegebenenfalls durch Hinwirken auf eine Gesetzesnovelle – im Hinblick auf die Wirkungs–, Bedarfs– und Qualitätsorientierung weiterzuentwickeln. (TZ 8)
- Vorhaben wären nur dann durch das Ministerium selbst zu fördern, wenn dies im Sinne einer klaren Definition zweckmäßiger als eine Förderung durch die Bundes–Sport GmbH ist. (TZ 9)
- Für eine umfassende Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen wäre zu sorgen, damit eine mögliche Befangenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüft werden kann; dies wäre auch im Verhaltenskodex klarzustellen. (TZ 10)
- Es wäre auf eine Organisation der Sportförderung hinzuwirken, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Eine im Sinne des Know–how–Austausches allenfalls erwünschte Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Fördernehmern wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken. (TZ 11)
- Das Gleichstellungsziel im Bereich Sport wäre weiterzuverfolgen; für die Wirkungsmessung wären auch Kennzahlen heranzuziehen, die auf die Gleichstellung bei den Funktionen und bei der Mittelverteilung in den Förderstrukturen gerichtet sind. (TZ 12)
- Auf eine adäquate Vertretung von Frauen in den Leitungsfunktionen der Bundes–Sport GmbH wäre zu achten. (TZ 13)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Bundessportförderung						
Rechtsgrundlagen	Bundes–Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017), BGBl. I 100/2017 i.d.g.F. Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. 620/1989 i.d.g.F.					
Zuständigkeiten (Bundes–Sport- förderungs- gesetz 2017)	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)		Bundes–Sport GmbH			
Förderzweck	Förderung von Vorhaben gesamt- österreichischer Bedeutung, wenn dies zweckmäßiger ist (§ 14 Abs. 3 BSFG 2017)		Förderungen für: - Leistungs– und Spitzensport der Bundes– Sportfachverbände (§§ 6 bis 9 BSFG 2017) - Breitensport der Bundes–Sportdachverbände und des gesamtösterreichischen Verbands alpiner Vereine (§§ 10 bis 12 BSFG 2017) - fünf gesamtösterreichische Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung (§ 13 BSFG 2017) - besondere Vorhaben mit gesamtösterreichi- scher Bedeutung (§ 14 BSFG 2017)			
Mittelherkunft	allgemeiner Bundeshaushalt (§ 5 Abs. 1 Z 2 BSFG 2017)		allgemeiner Bundeshaushalt (§ 5 Abs. 1 Z 2 BSFG 2017)			
			Mittel nach § 20 GSpG (§ 5 Abs. 1 Z 1 BSFG 2017)			
Bundessportfördermittel						
	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	in Mio. EUR					in %
Förderungen BMKÖS aus Mitteln des Bundeshaushalts	36,00	41,17	40,64	48,16	47,51	32
Förderungen Bundes–Sport GmbH aus Mitteln des Glücksspielgesetzes	82,70	81,15	84,56	80,00	87,70	6
Zwischensumme	118,70	122,31	125,20	128,16	135,21	14
Mittel aus dem COVID–19–Krisenbewältigungs- fonds (Sportligen COVID–19–Fonds, Sport- bonus) ¹	–	–	–	36,82 ²	22,43	–
Summe	118,70	122,31	125,20	164,97	157,64	33

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMKÖS; Bundes-Sport GmbH

¹ Nicht Gegenstand der Follow-up-Überprüfung waren die Mittel des NPO-Unterstützungsfonds, den das BMKÖS verwaltete und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung abwickelte. Zum 31. Juli 2022 wurden aus dem NPO-Unterstützungsfonds insgesamt rd. 760 Mio. EUR ausbezahlt, rd. 30 % dieser Mittel flossen in den Bereich Sport.

² Davon 1,82 Mio. EUR COVID-19-Förderung an die Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH im Jahr 2020, eine Tochtergesellschaft der Bundes-Sport GmbH. Im Jahr 2021 wurde von dieser ein Gesellschafterzuschuss von 1,50 Mio. EUR geleistet.



Bundessportförderung;
Follow-up-Überprüfung

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis September 2022 im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (in der Folge: **Ministerium**)¹ sowie in der Bundes-Sport GmbH die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „System der Bundessportförderung“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2019/14 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2021 sowie – sofern für die Beurteilung relevant – auch aktuellere Entwicklungen.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

Bei den ausgewählten Empfehlungen handelte es sich insbesondere um die zentralen Empfehlungen des Vorberichts. Ein weiterer Schwerpunkt der Follow-up-Überprüfung war die Abrechnungskontrolle.

(3) Neben der Überprüfung der Empfehlungen des Vorberichts beurteilte der RH, inwiefern die im Vorbericht festgestellten wesentlichen Probleme und Herausforderungen weiter bestanden oder Maßnahmen zur Lösung erkennbar waren.

(4) Zu dem im März 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Bundes-Sport GmbH im April und das Ministerium im Juni 2023 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli 2023.

¹ zur Bezeichnung der für Sportangelegenheiten zuständigen Ministerien im Zeitablauf siehe Anhang A, Tabelle A

Bundessportförderung – Allgemeines

2.1 (1) Die Bundessportförderung wurde mit 1. Jänner 2018 neu organisiert; das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017² (**BSFG 2017**) sah vor allem folgende Änderungen gegenüber dem BSFG 2013³ vor:

- Es wandelte den Bundes-Sportförderungsfonds ex lege in die Bundes-Sport GmbH um, deren Anteile zu 100 % im Eigentum des Bundes stehen.
- Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister wurde zur Festlegung strategischer Schwerpunkte⁴ für die Bundessportförderungen verpflichtet.
- Die bis dahin im Eigentum des Bundes stehende Bundessporteinrichtungen GmbH wurde als Tochter in die Bundes-Sport GmbH eingegliedert.
- Die Unterscheidung zwischen Grundförderung sowie Maßnahmen- und Projektförderung wurde aufgehoben.

Mit der Bundes-Sport GmbH sollte im Sinne des One-Stop-Shop-Prinzips eine einheitliche Abwicklungsstelle eingerichtet werden. Gemäß BSFG 2017 konnte das Ministerium jedoch weiterhin die Förderung von Vorhaben gesamtösterreichischer Bedeutung aus Zweckmäßigkeitserwägungen selbst abwickeln.

Die konkrete Handhabung dieser Abwicklungskompetenz des Ministeriums sowie die Ausgestaltung des Abrechnungs- und Kontrollprozesses auf Basis des BSFG 2017 waren zur Zeit der Vorprüfung noch offen gewesen (TZ 9, TZ 17 bis TZ 19).

(2) Das BSFG 2017 behielt die Prinzipien der Verteilung der Mittel gemäß § 20 Glücksspielgesetz⁵ bei:

- Das Verhältnis zwischen Leistungs- und Spitzensport (50 % der Mittel) sowie Breitensport (45 % der Mittel) blieb unverändert.⁶
- Die drei Bundes-Sportdachverbände, der Österreichische Fußball-Bund (**ÖFB**), die fünf gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport und der Verband alpiner Vereine Österreichs erhielten weiterhin gesetzlich fixierte (Mindest-)Fördermittelzuweisungen; diese wurden mit dem BSFG 2017 weiter erhöht.

² BGBl. I 100/2017 i.d.g.F.

³ BGBl. I 100/2013, außer Kraft getreten mit 31. Dezember 2017 durch BGBl. I 100/2017

⁴ § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 4 BSFG 2017

⁵ BGBl. 620/1989 i.d.g.F.

⁶ Die weiteren 5 % der Mittel waren für die Förderung von gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport vorgesehen.

(3) Das BSFG 2017 sah bei der Bundes-Sport GmbH deutliche Abweichungen zu der Verantwortungsverteilung gemäß dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁷ (**GmbH-Gesetz**) vor:

- Neben der Geschäftsführung als Leitungsorgan wurden zwei Fördernehmer-dominierte Kommissionen (jeweils eine für den Leistungs- und Spitzensport sowie eine für den Breitensport) mit starken Rechten im Entscheidungsprozess eingerichtet; die Geschäftsführung war in wesentlichen Förderentscheidungen an die Zustimmung der Kommissionen gebunden.
- Weiters übertrug das BSFG 2017 dem Aufsichtsrat die Entscheidung in allen Angelegenheiten, bei denen es zwischen den Kommissionen und der Geschäftsführung zu keiner Einigung kam, und band ihn damit systematisch in die operative Geschäftstätigkeit ein.

(4) Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 10) festgehalten, dass das BSFG 2017 keine grundlegenden Änderungen in der Mittelverteilungslogik und in den Entscheidungsstrukturen gegenüber der Rechtslage zuvor gebracht hatte. Ferner hatte er festgestellt, dass die gewählte Rechtsform keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im klassischen Sinne, sondern eine Gesellschaft sui generis darstellte; er hatte in der konkreten Ausgestaltung der Organisation und der Entscheidungsstrukturen der Bundes-Sport GmbH keine deutlichen Vorteile zur alten Fondsstruktur gesehen.

- 2.2 Der RH hielt fest, dass sich die Rechtslage des BSFG 2017 im überprüften Zeitraum seit dem Vorbericht nicht geändert hatte und somit auch Ausgangspunkt der gegenständlichen Follow-up-Überprüfung war. Auch nach der Neuorganisation der Bundessportförderung waren Mittelverteilungslogik und die Entscheidungsstrukturen unverändert geblieben. Der RH hatte dies bereits im Vorbericht kritisiert und aufgezeigt, dass es notwendig war, das System der Sportförderung treffsicherer und wirksamer zu gestalten.

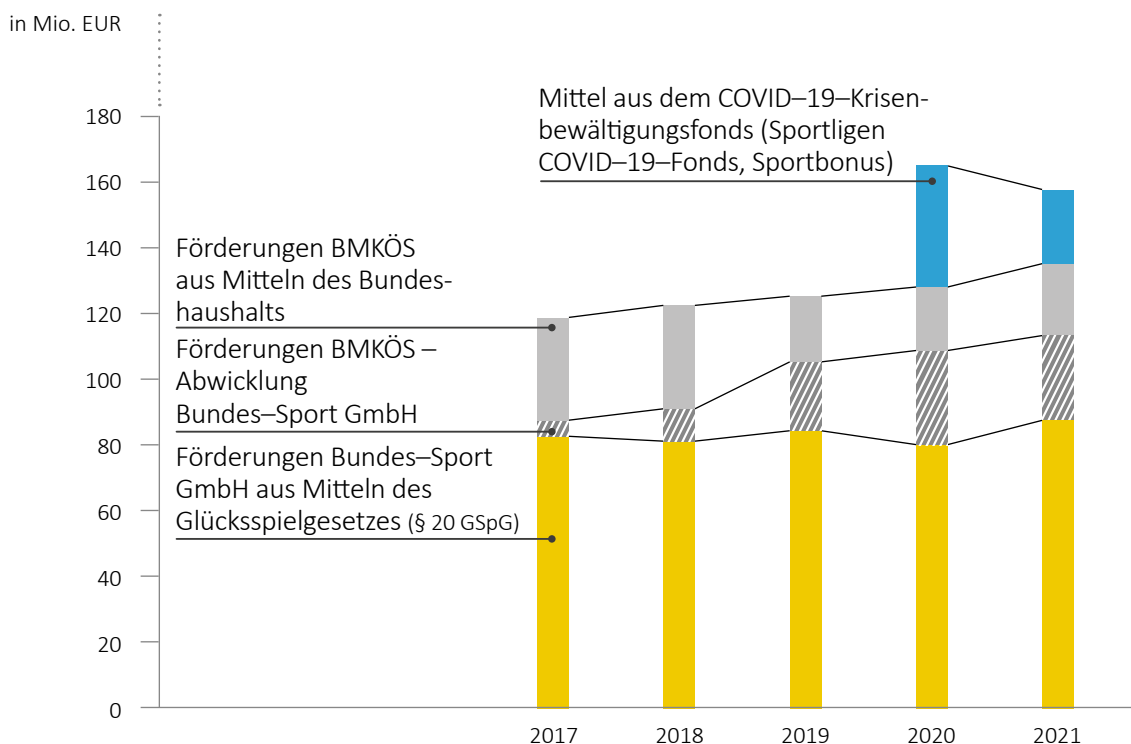
⁷ RGBL. 58/1906 i.d.g.F.

Bundessportförderung – Fördermittelentwicklung

3 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 4) festgestellt, dass die Mittel für die Bundessportförderung (Förderungen des Ministeriums und des Bundes-Sportförderungsfonds) von rd. 46,9 Mio. EUR im Jahr 2000 auf rd. 118,7 Mio. EUR im Jahr 2017 angewachsen waren; das entsprach einer Erhöhung um 153 %. Im gleichen Zeitraum war der Verbraucherpreisindex um 38 % gestiegen. Der Anstieg der gesamten Bundessportfördermittel war im selben Zeitraum somit rund viermal so hoch gewesen wie der Anstieg des Verbraucherpreisindex.

(2) Die Auszahlungen der Bundessportfördermittel in den Jahren 2017 bis 2021 stellten sich wie folgt dar:

Abbildung 1: Bundessportförderung Auszahlungen 2017 bis 2021



BMKÖS = Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Quellen: BMKÖS; Bundes-Sport GmbH; Darstellung: RH

Die gesamten Mittel der Bundessportförderung stiegen in den Jahren 2017 bis 2021 um 33 % an, ohne Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds betrug der Anstieg 14 %. Im selben Zeitraum stieg der Verbraucherpreisindex um rd. 10 %.

Der Anstieg der gesamten Bundessportfördermittel war im selben Zeitraum somit rund dreimal so hoch wie der Anstieg des Verbraucherpreisindex; ohne die Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds betrug der Anstieg etwa das 1,5-Fache.

Fördernehmer und Fördermittelverteilung

Mittelbare und unmittelbare Fördernehmer

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) festgestellt, dass die im Rahmen der Sportförderung unterstützte sportliche Aktivität in Österreich traditionell im Rahmen von Sportvereinen stattfand. Diese waren organisiert

- in drei Bundes-Sportdachverbänden:
 - Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (**ASKÖ**),
 - Allgemeiner Sportverband Österreichs (**ASVÖ**),
 - Sportunion Österreich (in der Folge: **Sportunion**)⁸ und
- in 60 Bundes-Sportfachverbänden⁹, die ordentliche Mitglieder der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (**BSO**) waren – davon waren die größten der ÖFB und der Österreichische Skiverband (**ÖSV**).¹⁰

Die Bundes-Sportdachverbände waren primär im Bereich des Breiten- und Freizeitsports engagiert. Sie erbrachten für ihre Mitgliedsvereine großteils idente Service- und Beratungsleistungen.¹¹ Jeder Bundes-Sportdachverband war in neun autonom agierende Landesverbände untergliedert.

Die Bundes-Sportfachverbände vertraten eine oder mehrere bestimmte Sportarten und hatten ihren Schwerpunkt im Leistungs- und Spitzensport sowie in der Nachwuchsförderung. Sie waren für die Organisation nationaler Meisterschaften zuständig und konnten Mitglied in internationalen Fachverbänden sein. Damit waren sie berechtigt, Sportlerinnen und Sportler zu internationalen Wettkämpfen zu entsenden.

⁸ ASKÖ und Sportunion bezeichnen sich in ihren Leitbildern als „weltanschaulich ausgerichtete“ Organisationen; der ASVÖ bezeichnet sich selbst als parteiunabhängig.

⁹ Neben diesen 60 Bundes-Sportfachverbänden gab es weitere Bundes-Sportfachverbände, die außerordentliche Mitglieder der BSO waren (z.B. Racketlon Federation Austria) oder nicht in der BSO vertreten waren. Diese erfüllten üblicherweise die gesetzlichen Kriterien für Förderungen des Bundes-Sportförderungsfonds nicht.

¹⁰ Sportverbände und Sportvereine unterliegen als Rechtsträger nicht der Prüfungszuständigkeit des RH.

¹¹ Service- und Beratungsleistungen speziell im Bereich des Breitensports, teilweise aber auch im Bereich des Spitzen- und Leistungssports

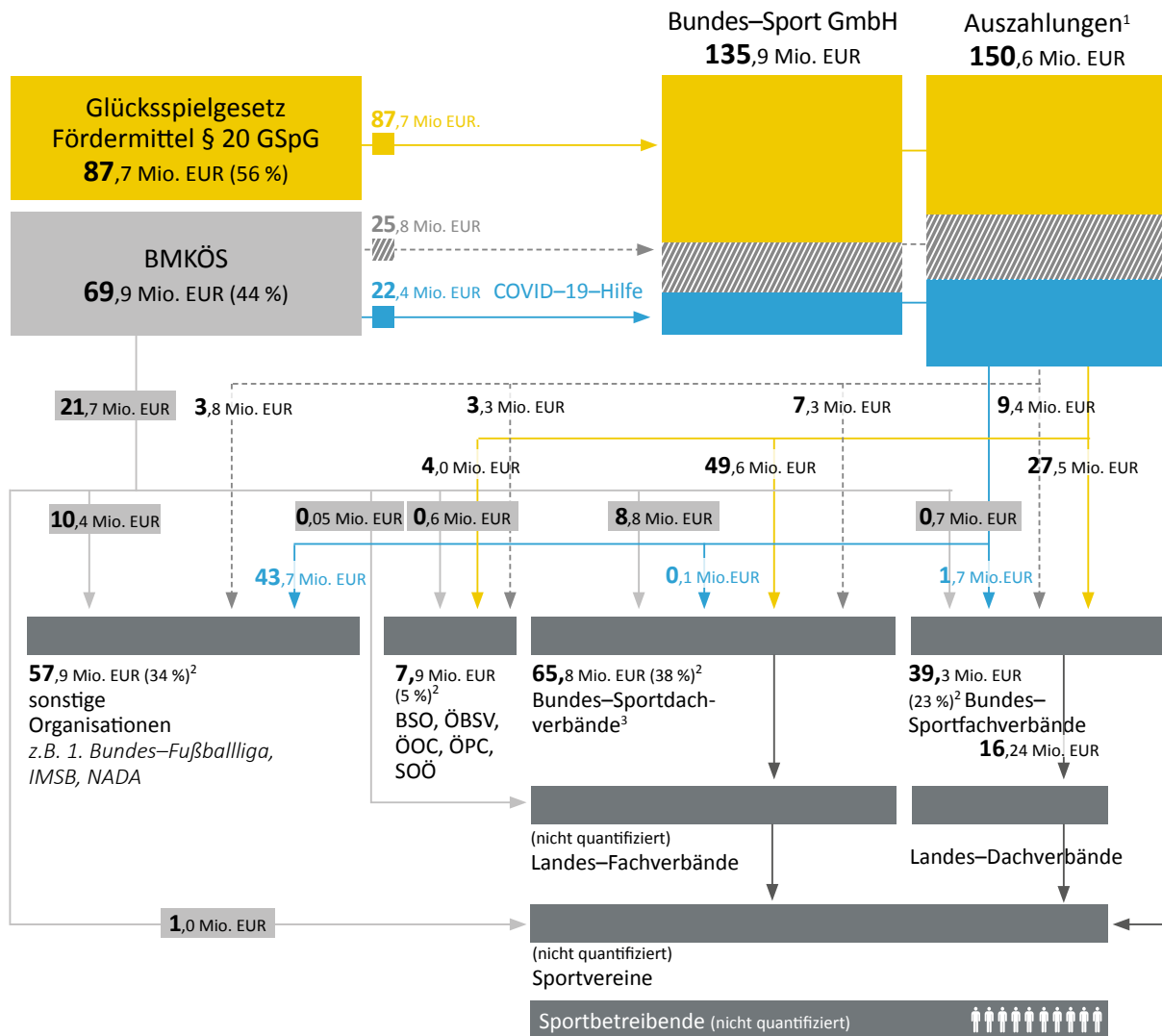
Sportvereine konnten sowohl in Sportdachverbänden als auch in Sportfachverbänden Mitglied sein. Für Sportvereine, die in keinem Verband Mitglied waren, war der Zugang zu Bundessportfördermitteln weitgehend verschlossen.

Fördernehmer des früheren Bundes-Sportförderungsfonds konnten nur die drei Bundes-Sportdachverbände, Bundes-Sportfachverbände und die fünf gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung (BSO, Österreichisches Olympisches Comité, Österreichisches Paralympisches Committee, Österreichischer Behindertensportverband, Special Olympics Österreich) sowie der Verband alpiner Vereine Österreichs sein.

Der Anteil an den Bundessportfördermitteln für den organisierten Sport betrug 2016 insgesamt rd. 80 %.

(2) Der RH erstellte für 2021 auf Basis der Daten, die das Ministerium und die Bundes-Sport GmbH zur Verfügung stellten, folgende Übersicht über die verschiedenen Stufen der Förderorganisation und die weitergegebenen Fördermittel:

Abbildung 2: Mittelherkunft und Mittelausstattung der Bundessportförderung sowie unmittelbare und mittelbare Fördernehmer (Beträge in EUR bezogen auf 2021)



→ Mittel des BMKÖS

--- Mittel des BMKÖS abgewickelt über die Bundes-Sport GmbH

→ Mittel der Bundes-Sport GmbH gemäß § 20 GSpG

→ Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (Sportligen COVID-19-Fonds, Sportbonus)

→ In der Förderkaskade weitergegebene Mittel

Rundungsdifferenzen möglich

BMKÖS = Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

BSO = Österreichische Bundes-Sportorganisation

GSpG = Glücksspielgesetz

IMSB = Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung

NADA = Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH

ÖBSV = Österreichischer Behindertensportverband

ÖOC = Österreichisches Olympisches Comité

ÖPC = Österreichisches Paralympisches Committee

SOÖ = Special Olympics Österreich

¹ Die Differenz von rd. 14,7 Mio. EUR ergab sich aus Mitteln des Sportligen COVID-19-Fonds aus dem Jahr 2020 sowie eigenen Mitteln aus Rücklagen sowie Rückzahlungen von Fördernehmern.

² Prozentsätze (gerundet) in Prozent der gesamten Bundessportförderung zuzüglich Mitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (2021: rd. 172 Mio. EUR)

³ inklusive Österreichischer Fußball-Bund (6,5 Mio. EUR Spitzensport und 8,46 Mio. EUR Breitensport)

Quellen: BMKÖS; Bundes-Sport GmbH;
Darstellung: RH

Im Jahr 2021 kamen die Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds insbesondere bestimmten Männerligen – vor allem jenen des Fußballs und des Eishockeys – zugute (in der Abbildung 2 unter Kategorie „sonstige Organisationen“; [TZ 3](#), [TZ 19](#)). Im Speziellen wurden die Mittel des Sportligen COVID-19-Fonds im Jahr 2021 wie folgt verteilt:

Tabelle 1: Verteilung der Mittel des Sportligen COVID-19-Fonds im Jahr 2021

Fördernehmer	Sportligen COVID-19-Fonds ¹
	in Mio. EUR
1. Fußball Bundesliga	27,38
1. Eishockey Liga	9,90
2. Fußball Bundesliga	3,94
1. Österreichische Basketballliga	1,19
2. Eishockey Liga	0,74
1. Österreichische Handballliga	0,38
1. Volleyball Liga	0,20

¹ Im Jahr 2021 gelangten auch Mittel des Sportligen COVID-19-Fonds aus dem Jahr 2020 zur Auszahlung.

Quellen: BMKÖS; Bundes-Sport GmbH

Ohne die Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds flossen im Jahr 2021 rd. 90 % der Bundessportfördermittel in den organisierten Sport (gesamtosterreichische Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung (z.B. BSO, Österreichischer Behindertensportverband), Bundes-Sportdachverbände, Bundes-Sportfachverbände und Landes-Fachverbände). Der Anteil für den organisierten Sport hatte sich somit gegenüber dem Jahr 2016 um 10 Prozentpunkte erhöht.

Im Unterschied zum Vorbericht vergab die Bundes-Sport GmbH deutlich mehr Fördermittel, die ihr vom Ministerium zugewiesen wurden bzw. in den Jahren 2020 und 2021 auch die Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.

Das Ministerium zahlte 21,69 Mio. EUR selbst aus; rd. 10 Mio. EUR davon – und somit fast die Hälfte dieser Fördermittel – gingen an Bundes-Sportdachverbände und Bundes-Sportfachverbände.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass die Bundessportförderung nach wie vor nur auf den obersten Organisationsebenen ansetzte (Förderung der Bundes-Sportdachverbände und Bundes-Sportfachverbände). Ohne die Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, die insbesondere bestimmten Sportligen zukamen (vor allem Fußball und Eishockey), hatte sich der Anteil der Bundessportfördermittel für den organisierten Sport von rd. 80 % (2016) auf rd. 90 % (2021) erhöht. Der RH kritisierte, dass das System der Sportförderung – wie bereits im Vorbericht festgestellt – stark am Erhalt

bestehender Sportverbandsstrukturen orientiert und wenig geeignet war, Weiterentwicklungen bzw. Innovationen voranzutreiben. Der RH wies vor diesem Hintergrund auf seine Empfehlung in TZ 8 hin, das Fördersystem weiterzuentwickeln.

Mittelverteilung nach Fördernehmern

- 5 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 16) die zehn größten Fördernehmer des Jahres 2016 in einer Liste dargestellt. Der mit Abstand größte Fördermittelempfänger im Jahr 2016 war der ÖFB mit rd. 15,0 Mio. EUR gewesen, gefolgt von den drei Bundes-Sportdachverbänden mit jeweils über 10 Mio. EUR. Diese vier größten Fördernehmer zusammen hatten rd. 40 % der Bundessportfördermittel erhalten. Die größten Fördernehmer und die Höhe der Fördermittel waren großteils gesetzlich vorgegeben gewesen.
- (2) In nachstehender Tabelle stellt der RH die zehn größten Fördernehmer des Jahres 2021 – ohne Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds – und den jeweiligen Vergleichswert aus dem Jahr 2016 dar:

Tabelle 2: Die zehn größten Fördernehmer von Bundessportförderungen im Jahr 2021 im Vergleich zu 2016

Fördernehmer	2016	2021 ¹	Anteil an der Bundes-Sportförderung 2021
	in Mio. EUR		in %
Österreichischer Fußball-Bund	15,00	15,29	12,1
ASKÖ	10,56	12,02	9,5
Sportunion Österreich	10,51	11,76	9,3
ASVÖ	10,19	11,57	9,1
Österreichischer Skiverband	3,28	7,09	5,6
Österreichisches Olympisches Comité	2,20	3,57	2,8
Österreichischer Handballbund	1,96	2,60	2,1
Österreichischer Rodelverband	1,47	2,47	1,9
Österreichischer Segel-Verband	2,27	2,43	1,9
Verband alpiner Vereine Österreichs	2,14	1,98	1,6

ASKÖ = Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich

ASVO = Allgemeiner Sportverband Österreichs

¹ ohne Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Quellen: BMKÖS; Bundes-Sport GmbH

Nach wie vor war der mit Abstand größte Fördermittelempfänger im Jahr 2021 der ÖFB mit rd. 15 Mio. EUR, gefolgt von den drei Bundes-Sportdachverbänden mit jeweils rd. 12 Mio. EUR (jeweils ohne Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds).

(3) Inklusive der Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds war 2021 die 1. Fußball Bundesliga mit 27,38 Mio. EUR größter Fördermittelempfänger.

Mittelverteilung nach Sportarten sowie nach Spitzen- und Breitensport

6 (1) Nach Sportarten

(a) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16) festgestellt, dass etwa die Hälfte der rd. 117,0 Mio. EUR Bundessportfördermittel (2016) Sportarten direkt zurechenbar gewesen war (inklusive z.B. Förderungen für spezifische Infrastruktur und Sportgroßveranstaltungen).

Die Sportart, in die mit Abstand die meisten Sportfördermittel geflossen waren, war Fußball (2016: rd. 16,0 Mio. EUR direkt zurechenbare Mittel), gefolgt vom Skisport inklusive Biathlon (2016: rd. 6,2 Mio. EUR¹² direkt zurechenbare Mittel).

(b) Im Jahr 2021 waren 112,41 Mio. EUR (bzw. rd. 70 %) Sportarten direkt zuordenbar (inklusive der Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds).

Auch 2021 war Fußball (2021: 15,40 Mio. EUR ohne Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds) jene Sportart, die am meisten gefördert wurde, gefolgt vom Skisport inklusive Biathlon (2021: 8,33 Mio. EUR).¹³

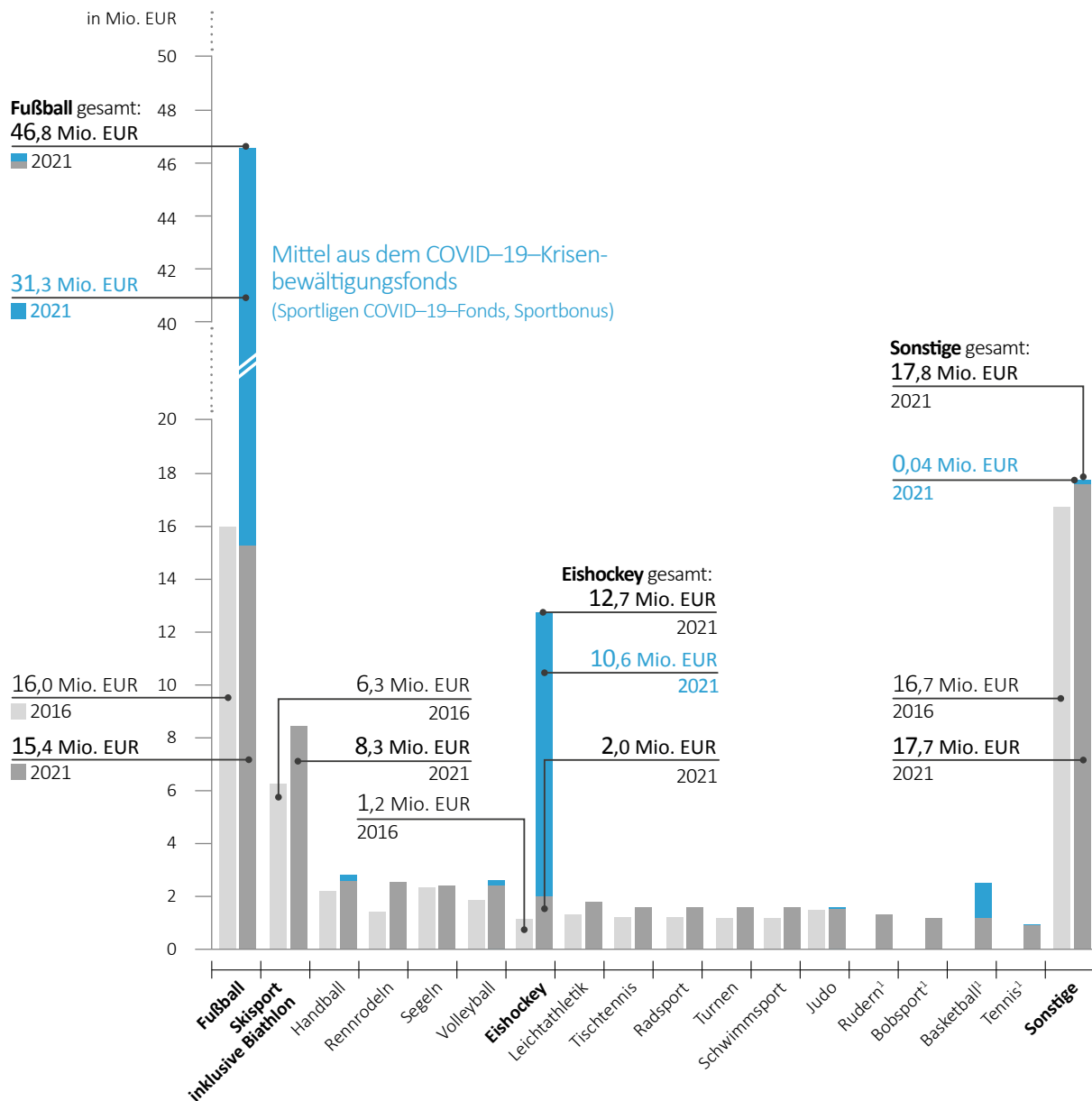
Inklusive der Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ergab sich für Fußball eine Förderung von insgesamt 46,75 Mio. EUR, das waren rd. 27 % aller Sportfördermittel im Jahr 2021.

¹² unter Hinzurechnung der Förderungen für Schanzeninfrastruktur

¹³ An Rechtsträger im Bereich des Skisports wurden keine COVID-19-Mittel ausbezahlt.

Nachstehende Abbildung stellt die Mittelverteilung nach Sportarten des Jahres 2021 im Vergleich zum Jahr 2016 sowie die Verteilung der Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nach Sportarten dar:

Abbildung 3: Bundessportförderung – Mittelverteilung nach Sportarten 2021 im Vergleich zu 2016



Rundungsdifferenzen möglich

¹ Diese Sportart zählte im Jahr 2016 zur Gruppe „Sonstige“, darum kein Vergleichswert.

Quellen: BMKÖS; Bundes-Sport GmbH; Darstellung: RH

(2) Nach Spitzensport und Breitensport

(a) Der RH hatte im Vorbericht festgestellt (TZ 18), dass die gesamten Bundessportfördermittel in etwa zu gleichen Teilen für den Spitzensport (42 %) und für den Breitensport (38 %) eingesetzt worden waren. Rund 20 % der Mittel war keiner der beiden Kategorien zuordenbar gewesen.

(b) Von den gesamten Bundessportfördermitteln des Jahres 2021 ohne Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (126,75 Mio. EUR) entfielen auf den Spitzensport rd. 55 % und auf den Breitensport rd. 42 %. Die überprüften Stellen ordneten insgesamt rd. 3 % der Mittel keiner der beiden Kategorien zu.

Inklusive der Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, die die Bundes-Sport GmbH vor allem an die Sportligen ausbezahlt, betrug der Spitzensport-Anteil der gesamten Bundes-Sportförderung rd. 65 %.

Resümee zur Fördermittelentwicklung und -verteilung

7 (1) Die Fördermittel für die Bundessportförderung waren im Vergleich zum Verbraucherpreisindex auch im überprüften Zeitraum der Follow-up-Überprüfung überproportional angestiegen. Dieser Anstieg hatte sich jedoch verringert: Im Vorbericht war der Anstieg rund viermal so hoch wie jener des Verbraucherpreisindex gewesen. Er sank danach auf das Dreifache (mit Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds) bzw. das 1,5-Fache (ohne Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds).

(2) Der ÖFB und die drei Bundes-Sportdachverbände (ASKÖ, Sportunion Österreich, ASVÖ) waren die größten Fördernehmer. Zusammen erhielten sie – auch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben – wie schon 2016 rd. 40 % der Bundessportfördermittel (ohne Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds).

(3) Fußball war nach wie vor jene Sportart, die mit Abstand am meisten gefördert wurde: Inclusive der Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds flossen 2021 etwas mehr als ein Viertel aller Fördermittel in diese Sportart. Die Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds verteilten sich auf einige wenige Sportarten.

Inklusive der Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds war 2021 Eishockey die Sportart, die die zweithöchste Förderung erhielt. Der Skisport inklusive Biathlon war – so wie im Vorbericht – die Sportart, die die zweithöchste Förderung erhielt, wenn die Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds außer Acht gelassen wurden.

(4) Der Anteil der Spitzensportförderung hatte sich gegenüber dem Vorbericht erhöht: Im Jahr 2021 betrug der Anteil für den Spitzensport rd. 55 % und jener für den Breitensport rd. 42 %. Der Anteil für den Spitzensport war 2021 somit gegenüber 2016 um 13 Prozentpunkte angestiegen.

Darüber hinaus erhöhte sich der Anteil für den Spitzensport, weil die Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds insbesondere den Sportligen zufließen, die dem Spitzensport zuzurechnen waren. Inklusive der Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds betrug der Spitzensport-Anteil der gesamten Bundes-Sportförderung rd. 65 %.

„Autonomie des Sports“ und Sonderstellung der Sportförderung

8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 2) festgestellt, dass die Sportförderung – wie im BSFG 2017 vorgezeichnet – Spezifika aufwies. Diese Spezifika

- bargen aufgrund der Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Fördernehmer in die Entscheidungsgremien und der dadurch fehlenden klaren Trennung zwischen Fördergeber und Fördernehmern systemimmanente Interessenkonflikte in sich;
- schränkten den Spielraum der Fördergeber (insbesondere des Bundes-Sportförderungsfonds) ein, Förderungen regelmäßig hinsichtlich der Zweckmäßigkeit ihres Weiterbestehens zu hinterfragen und
- beschränkten stark die Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Endempfänger und Endbegünstigten der Förderungen (das waren Bundesverbände, Landesverbände, Vereine; Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Funktionärinnen und Funktionäre); dies infolge der fördernehmerseitig weitgehend eigenverantwortlichen Weitergabe von Fördermitteln innerhalb der Fördernehmerorganisationen über mehrere Stufen (Förderkaskade)¹⁴.

Nach Ansicht des RH orientierte sich das System der Sportförderung stark am Erhalt bestehender Sportverbandsstrukturen und war wenig geeignet, Weiterentwicklungen bzw. Innovationen voranzutreiben.¹⁵

¹⁴ Das betrifft die vom Bundes-Sportförderungsfonds vergebenen Mittel gemäß § 20 Glücksspielgesetz.

¹⁵ siehe dazu auch frühere RH-Berichte: z.B. „Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol“ (Reihe Bund 2009/12); „Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot“ (Reihe Bund 2012/1) sowie die Stellungnahme des RH zum BSFG 2017

Daher hatte er dem Ministerium empfohlen, die Zweckmäßigkeit einer primär am Erhalt von Organisationsstrukturen orientierten Sportförderung zu hinterfragen und ein Sportfördersystem zu erarbeiten, das stärker auf die zu erreichenden Wirkungen fokussiert und das die zu fördernden Maßnahmen auf Basis von Bedarfserhebungen und Mindest–Qualitätsanforderungen bestimmt (Wirkungs–, Bedarfs– und Qualitätsorientierung).

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass das BSFG 2017 keine Grundförderung bzw. Basisabgeltung mehr vorsehe. Insbesondere vergebe die Bundes–Sport GmbH seit Inkrafttreten des BSFG 2017 die Spitzensportfördermittel stark leistungsorientiert. Alle Hauptkriterien seien auf die Bewertung der Qualität (internationaler Erfolgsnachweis, sportliche Entwicklungsperspektiven etc.) ausgerichtet. Zudem werde der Bundesminister der im § 7 Abs. 4 BSFG 2017 festgeschriebenen Verpflichtung, die strategischen Schwerpunkte der Förderbereiche selbst festzulegen, nach Überwindung der COVID–19–Pandemie verstärkt und im Sinne des Regierungsprogramms nachkommen. In jenen Förderbereichen, in denen die Förderung von Vorhaben direkt durch den Bundesminister zweckmäßiger erscheine (§ 14 Abs. 3 BSFG 2017), werde dieser besonders auf die Maximierung der Wirkungs–, Bedarfs– und Qualitätsorientierung achten.

(3) Der RH stellte fest, dass das BSFG 2017 die Ziele der Sportförderung anführte. Eine Unterscheidung zwischen Basis– und Projektförderung war darin zwar nicht mehr vorgesehen. Die Fördermittelzuweisungen an die drei Bundes–Sportdachverbände, den ÖFB, die fünf gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport und den Verband alpiner Vereine Österreichs waren jedoch weiterhin gesetzlich fixiert (TZ 2, TZ 13).

Das Ministerium verfolgte die vom vormaligen Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport¹⁶ in Auftrag gegebene „Sportstrategie–Austria“ in der konzipierten Form nicht mehr weiter.¹⁷ Stattdessen entwickelte es mit den Strategien der Länder abgestimmte strategische Vorgaben, insbesondere zur Abhaltung von Sportgroßveranstaltungen, zur Projektierung von Sportinfrastruktur und zur Erarbeitung gemeinsamer Positionen, um den Nachwuchsbereich im Spitzensport zu unterstützen.

Das Ministerium analysierte im Vorfeld der Erstellung die bestehende Situation. Status– und Bedarfserhebungen erfolgten in Abstimmung mit den anderen Förderstellen, um etwaige Mehrfachförderungen zu verhindern. Weiters evaluierte es geförderte Maßnahmen.

¹⁶ Heinz–Christian Strache

¹⁷ Die sieben Arbeitsgruppen (Leistungssport, Breitensport, Rahmenbedingungen im Sport, Sportinfrastruktur – Sportgroßveranstaltungen, Wissenschaft im Sport, Bildungssystem und Sport, Sport und Gesellschaft) hatten zum 30. September 2019 einen Zwischenbericht mit 39 Zielen und erforderlichen Maßnahmen erarbeitet.

Zur Beurteilung der Förderanträge hatte das Ministerium für die meisten Förderprogramme Kriterienkataloge mit Mindest-Qualitätsanforderungen erstellt (TZ 14).

Trotz dieser neuen Kriterien der Sportförderung blieben die Mittel für die Sportförderung an die großen Fördernehmer etwa gleich und es änderte sich nichts an den Entscheidungsstrukturen (TZ 2, TZ 4 ff.).

- 8.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung teilweise um, indem es aufbauend auf dem BSFG 2017 ein Sportfördersystem erarbeitete, das sich stärker an strategischen Vorgaben und an Mindest-Qualitätsanforderungen orientierte. Jedoch hatte dieses neue System der Sportförderung nur geringen Einfluss auf die Verteilung der Fördermittel und auf die Entscheidungsstrukturen, weil ein Großteil der Förderzuweisungen gesetzlich vorgegeben war.

Der RH empfahl dem Ministerium, das Fördersystem – gegebenenfalls durch Hinwirken auf eine Gesetzesnovelle – im Hinblick auf die Wirkungs-, Bedarfs- und Qualitätsorientierung weiterzuentwickeln.

Zuständigkeit und Strukturen

Zuständigkeit und Entscheidungsstruktur im Ministerium

9.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium im Vorbericht empfohlen (TZ 5), die Bundes–Sport GmbH – wie in den Materialien zum BSFG 2017 als Ziel angeführt – als einheitliche Abwicklungsstelle zu nutzen. Parallelstrukturen im Zuständigkeitsbereich eines Ressorts sollten jedenfalls vermieden werden.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Kompetenzen zwischen Ministerium und Bundes–Sport GmbH im BSFG 2017 klar geregelt seien, so dass es zu keinen Doppelgleisigkeiten komme. Demnach vergebe das Ministerium nur dann Förderungen, wenn dies gemäß § 14 Abs. 3 BSFG 2017 zweckmäßiger sei.

(3) Der RH stellte fest, dass das in den Materialien zum BSFG 2017 genannte Ziel, alle Bundes–Sportförderungen für Sportverbände auf die Bundes–Sport GmbH zu konzentrieren, im BSFG 2017 nicht umgesetzt wurde (TZ 2). Im Jahr 2021 stammten die Förderungen des Ministeriums in Höhe von 47,51 Mio. EUR aus den Mitteln des Bundeshaushalts und 87,70 Mio. EUR wurden von der Bundes–Sport GmbH gefördert. Das Gesetz erlaubte im Unterschied zum BSFG 2013, dass das Ministerium Vorhaben gesamtösterreichischer Bedeutung fördern kann, wenn dies zweckmäßiger ist. Diese Zweckmäßigkeit gemäß § 14 Abs. 3 BSFG 2017 definierte das Gesetz nicht näher.

Laut Ministerium halte es die Abwicklung von

- Förderungen von Großinfrastrukturprojekten und Sportgroßveranstaltungen,
- Nachwuchsförderungen sowie
- Förderungen von innovativen Projekten

für zweckmäßiger im Sinne des § 14 Abs. 3 BSFG 2017.

Diese Definition war nicht öffentlich bekannt gemacht worden, z.B. in den Förderrichtlinien des Ministeriums. Es war damit für Förderinteressenten nicht erkennbar, ob für die Förderung eines Vorhabens das Ministerium oder die Bundes–Sport GmbH zuständig war.

Das Ministerium hatte gemäß dieser Definition seit 2018 die Förderung von Vorhaben im athletenspezifischen Spitzensport Zug um Zug eingestellt und der Bundes–Sport GmbH übertragen. Es plante für die nächsten Jahre die Übertragung weiterer Förderbereiche an die Bundes–Sport GmbH.

Hingegen förderte das Ministerium auch weiterhin Vorhaben, deren Förderung durch das Ministerium laut seiner eigenen Definition nicht zweckmäßig war. Darunter fielen 64 von 219 im Jahr 2021 vom Ministerium geförderten Vorhaben, das waren rd. 29 %. Bei einem Großteil dieser 64 geförderten Vorhaben erhielten die Fördernehmer auch von der Bundes-Sport GmbH Förderungen. Dies betraf z.B. einzelne Bundes-Sportfachverbände – etwa zum Betrieb von Büros europäischer Sportfachverbände – oder das Österreichische Olympische Comité.

- 9.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung teilweise um. Da das in den Materialien genannte Ziel, alle Bundes-Sportförderungen für Sportverbände auf die Bundes-Sport GmbH zu konzentrieren, im BSFG 2017 nicht umgesetzt wurde, definierte das Ministerium Vorhaben, deren Förderung durch das Ministerium zweckmäßiger ist als durch die Bundes-Sport GmbH. Gemäß dieser Definition hatte es die Förderung von Vorhaben im athletenspezifischen Spitzensport eingestellt und der Bundes-Sport GmbH übertragen. Das Ministerium hatte jedoch weder öffentlich bekannt gemacht, welche Vorhaben von ihm – und nicht der Bundes-Sport GmbH – gefördert werden, noch hielt es sich an seine Definition der Zweckmäßigkeit gemäß § 14 Abs. 3 BSFG 2017. So fielen 29 % der von ihm im Jahr 2021 geförderten Vorhaben nicht unter diese Definition.

Der RH empfahl dem Ministerium, öffentlich bekannt zu machen, bei welchen Vorhaben eine Förderung durch das Ministerium vorgesehen ist.

Er empfahl dem Ministerium weiters, Vorhaben nur dann selbst zu fördern, wenn dies im Sinne einer klaren Definition zweckmäßiger als eine Förderung durch die Bundes-Sport GmbH ist.

Exkurs: Nebenbeschäftigungen im Ministerium

- 10.1 (1) Der Leiter der für die Bundessportförderung zuständigen Sektion des Ministeriums übte seit Juni 2022 die Funktion des Vizepräsidenten des Internationalen Rodelverbandes aus und war dort für den Bereich Finanzen zuständig.

Der Internationale Rodelverband war ein Verein mit Sitz in Österreich und finanzierte sich aus Sponsoringeinnahmen und Zuschüssen des Internationalen Olympischen Comités. Wie bei allen Weltverbänden leistete der Österreichische Rodelverband an diesen Verein einen Mitgliedsbeitrag. Der Internationale Rodelverband leistete wiederum u.a. Zuschüsse an den Österreichischen Rodelverband, der auch vom Ministerium gefördert wurde.

Das Ministerium zahlte somit keine direkten Förderungen an den Internationalen Rodelverband aus; es leistete jedoch zuletzt im Jahr 2021 rd. 870.000 EUR an den Österreichischen Rodelverband, der mit diesem Verein in Beziehung stand.

(2) Der Leiter der für die Bundessportförderung zuständigen Sektion des Ministeriums informierte das Ministerium ausschließlich mündlich von der geplanten Übernahme der Funktion des Vizepräsidenten beim Internationalen Rodelverband. Das Ministerium forderte umgekehrt keinen schriftlichen Antrag und Informationen über die konkrete Tätigkeit ein. Eine Überprüfung einer möglichen Unvereinbarkeit wurde durch das Ministerium nicht dokumentiert; ebenfalls unterblieb die Aufnahme in einer Liste mit Nebenbeschäftigungen. Im Zuge der medialen Berichterstattung im Jänner 2023 leitete der Sektionsleiter die Übergabe seiner Agenden als Finanzreferent an andere Personen in die Wege; seine Abwahl und Streichung aus dem Vereinsregister fand im Juni 2023 statt.

(3) Nach dem Verhaltenskodex des Ministeriums war eine Nebenbeschäftigung „jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird.“ Darunter fielen „alle unselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeiten genauso wie die Ausübung bezahlter oder ehrenamtlicher Funktionen in Gesellschaften oder Vereinen.“

Laut dem Verhaltenskodex durften keine „Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden, die die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindern, die Vermutung der Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden.“

Eine Nebenbeschäftigung war rechtzeitig und vollständig zu melden. Nur eine rechtzeitige, vollständige und ausreichend konkrete Meldung ermögliche dem Dienstgeber eine Prüfung, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Ausübung dieser Nebenbeschäftigung in Interessenkonflikte geraten könnten.

Der Verhaltenskodex regelte jedoch weiter, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein meist nicht meldepflichtig sei, dennoch könne die Übernahme einer solchen Funktion Befangenheit auslösen, wenn sich die dienstliche Tätigkeit auf die Gesellschaft oder den Verein beziehen könnte. In diesem Fall sei die Nebenbeschäftigung nicht auszuüben.

Nach dem Verhaltenskodex war eine Meldepflicht einer ehrenamtlichen Tätigkeit somit nicht eindeutig geregelt.

- 10.2 Der RH wies darauf hin, dass das Ministerium nicht dafür sorgte, dass eine mögliche Befangenheit bei einer Nebenbeschäftigung des Leiters der für die Bundessportförderung zuständigen Sektion überprüft wurde. Er kritisierte, dass der Verhaltenskodex des Ministeriums die Meldepflicht bei ehrenamtlichen Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter widersprüchlich regelte. Einerseits war eine Nebenbeschäftigung (darunter fielen auch ehrenamtliche Tätigkeiten) rechtzeitig und vollständig zu melden, um dem Dienstgeber eine Prüfung der Befangenheit zu ermöglichen. Andererseits war laut dem Verhaltenskodex eine ehrenamtliche Tätigkeit „meist“ nicht meldepflichtig, bei Befangenheit jedoch nicht auszuüben.

Der RH empfahl dem Ministerium, für eine umfassende Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen zu sorgen, damit eine mögliche Befangenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüft werden kann, und dies auch im Verhaltenskodex klarzustellen.

- 10.3 Das Ministerium merkte in seiner Stellungnahme an, dass sich die Empfehlung gemäß Bundesministeriengesetz wohl auf seine Zuständigkeit für allgemeine Angelegenheiten des Dienstrechts beziehe. Unabhängig davon könne der zitierte Widerspruch nicht erkannt werden. Rufe eine ehrenamtliche Tätigkeit den Anschein der Befangenheit hervor, sei sie gemäß Beamten-Dienstrechtsgesetz zu unterlassen. Dies sei auch im Verhaltenskodex des öffentlichen Dienstes abgebildet, so dass gesetzliche Regelungen und Verhaltenskodex inhaltlich übereinstimmten.

- 10.4 Der RH hielt gegenüber dem Ministerium fest, dass die Empfehlung auf den Umgang des Ministeriums mit Nebenbeschäftigungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet war.

Der Verhaltenskodex wurde vom Ministerium erstellt, richtete sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes – damit auch an jene des eigenen Ressorts – und sollte eine klare Handlungsanleitung bieten. Der RH beurteilte die Aussagen im Verhaltenskodex zur Meldepflicht von ehrenamtlichen Tätigkeiten als unklar und sah es als geboten, auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Meldepflicht – als Grundlage für die Überprüfung einer möglichen Befangenheit durch das Ressort – unmissverständlich festzulegen. Dies änderte nichts an der Aussage, dass beim Anschein einer Befangenheit die Tätigkeit grundsätzlich zu unterlassen war. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an das Ministerium zur Klarstellung der Meldepflicht im Verhaltenskodex.

Zuständigkeit und Entscheidungsstruktur in der Bundes-Sport GmbH

11.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium im Vorbericht empfohlen (TZ 2, TZ 7), auf eine Organisation der Sportförderung hinzuwirken, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Eine im Sinne des Know-how-Austausches allenfalls erwünschte Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Fördernehmern wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken.

(2) Laut Mitteilung des Ministeriums im Nachfrageverfahren sei – auch wenn in der Praxis den Vorschlägen der Geschäftsführung einstimmig gefolgt werde – im Falle einer Novellierung des BSFG 2017 (vorbehaltlich der Zustimmung des Gesetzgebers) für Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern nur mehr eine beratende Funktion vorgesehen.

(3) Der RH hielt fest, dass nach der Neuorganisation der Bundessportförderung die Entscheidungsstrukturen unverändert geblieben waren (**TZ 2**). Das BSFG 2017 sah für die Bundes-Sport GmbH nach wie vor zwei Fördernehmer-dominierte Kommissionen mit starken Rechten im Entscheidungsprozess vor: eine für den Leistungs- und Spitzensport sowie eine für den Breitensport.

Vier der jeweils sechs Mitglieder der Kommissionen bestellte die BSO (Interessenvertretung und Serviceorganisation des organisierten Sports), jeweils zwei Mitglieder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

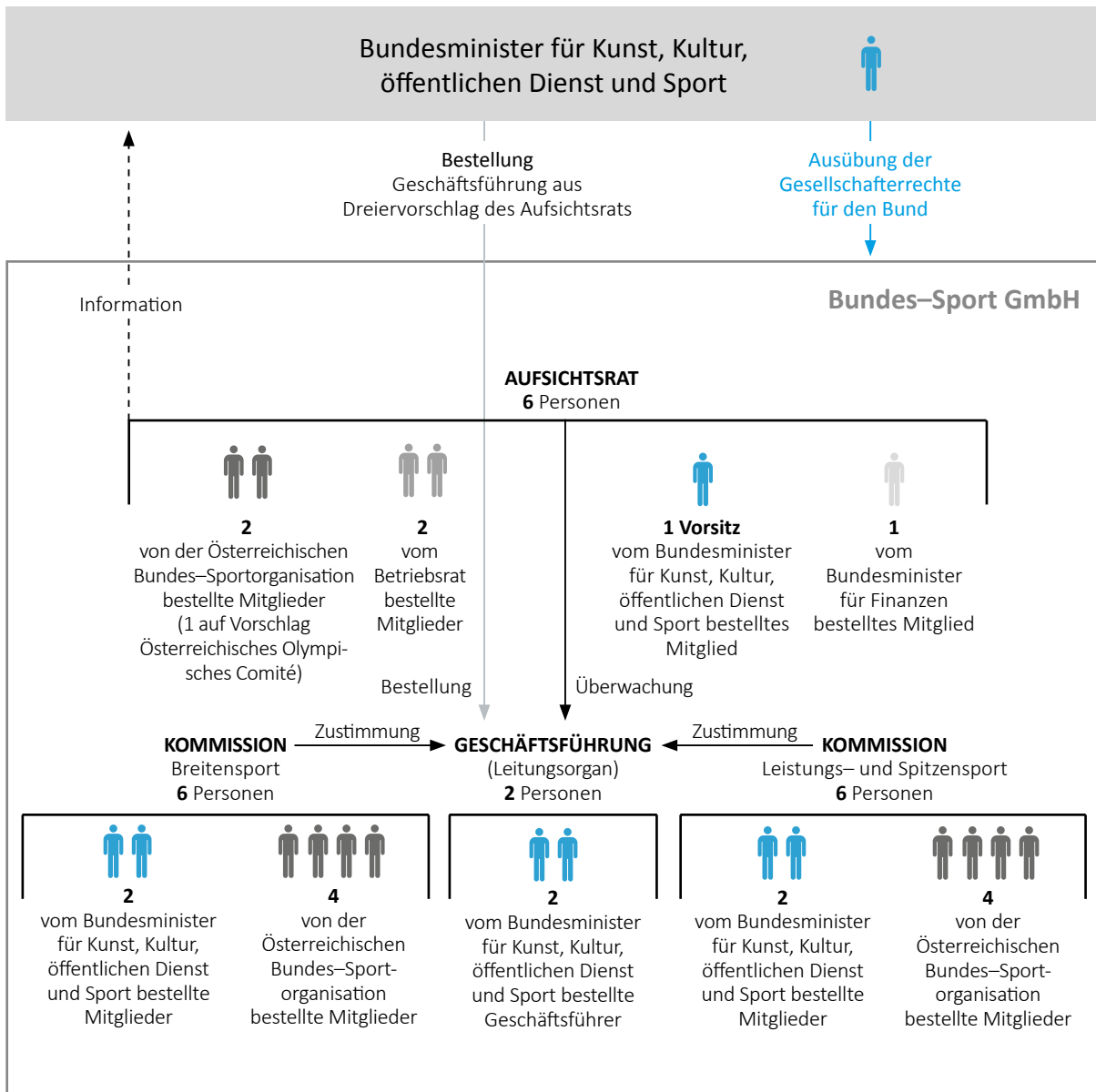
Die Geschäftsführung war bei den Förderentscheidungen an die Zustimmung der Kommissionen gebunden.

Weiters übertrug das BSFG 2017 dem Aufsichtsrat der Bundes-Sport GmbH die Entscheidung in allen Angelegenheiten, bei denen es zwischen den Kommissionen und der Geschäftsführung zu keiner Einigung kam. Damit war der Aufsichtsrat auch in die operative Geschäftsführung eingebunden.

Der Aufsichtsrat bestand aus sechs Mitgliedern, von denen das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie das Bundesministerium für Finanzen zwei bestellten, die BSO und der Betriebsrat der Bundes-Sport GmbH je zwei.

Die Organisation der Bundes-Sport GmbH stellte sich wie folgt dar:

Abbildung 4: Zusammensetzung der Organe der Bundes-Sport GmbH



Quelle: BSFG 2017; Darstellung: RH

Eine Novellierung des BSFG 2017 – wie im Nachfrageverfahren in Aussicht gestellt – und eine Änderung dieser Entscheidungsstruktur erfolgten bis zur Follow-up-Überprüfung nicht (TZ 2).

- 11.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um. Die Entscheidungsstrukturen in der Bundes-Sport GmbH blieben mangels Novellierung des BSFG 2017 unverändert.

Der RH empfahl daher dem Ministerium neuerlich, auf eine Organisation der Sportförderung hinzuwirken, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Eine im Sinne des Know-how-Austausches allenfalls erwünschte Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Fördernehmern wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken.

Gleichstellungsziele

Wirkungsziele

- 12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) kritisiert, dass sich das Ministerium im Bundesfinanzgesetz bis Ende 2017 keine überprüfbaren frauenspezifischen Ziele gesetzt hatte und dass es in das Bundesfinanzgesetz 2017 keine frauenspezifischen Zielsetzungen (Kennzahlen) mehr aufgenommen hatte. Er hatte weiters kritisiert, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern im Sport in den Wirkungszielen nicht adressiert wurde, obwohl es evident war, dass Frauen in Sportfunktionen stark unterrepräsentiert waren und die Begünstigungswirkung der Sportfördermittel im Verhältnis Frauen zu Männern unklar war.

Daher hatte er empfohlen, im Sinne der Gleichstellung verstärkt auf die Mittelverteilung zwischen Frauen und Männern sowie auf eine ausgeglichene Besetzung von Entscheidungsfunktionen bzw. Entscheidungsgremien im Sport zu achten. Dieser Fokus sollte sich in den Maßnahmen und Zielsetzungen (Kennzahlen) der Wirkungsangaben widerspiegeln.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass die „verstärkte Beachtung der Mittelverteilung“ nur dann zielführend im Sinne eines Wirkungsziels verfolgt werden könne, wenn der Bund bei Projekten als alleiniger Fördergeber ausgewiesen sei.

Wohl erhebe das Ressort im Zuge der Förderbeantragung den prozentuellen Wirkungsanteil des Projekts auf betroffene Frauen und Männer, einer Steuerung dieser Komponenten (im Sinne der Entscheidungsfindung zur Förderwürdigkeit des jeweiligen Projekts) komme damit aber lediglich reaktiver, nicht proaktiver Charakter zu.

Ebenso könne die „Besetzung von Entscheidungsfunktionen“ aufgrund der systemischen Umfeld- und Rahmenbedingungen, insbesondere der personellen Strukturen

innerhalb der Verbände, nicht oder nur sehr indirekt beeinflusst und damit (durch den Bund) nicht immer effektiv gesteuert werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium im Bundesvoranschlag 2022 keine Wirkungsziele formuliert hatte, die auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im Sport gerichtet waren. Das Ministerium legte jedoch Kennzahlen und Maßnahmen fest, die die Mittelverteilung zwischen Frauen und Männern sowie die Besetzung von Entscheidungsfunktionen bzw. Entscheidungsgremien betrafen: So umfasste das Wirkungsziel 17.3 – „Österreichische Spitzensportlerinnen und Spitzensportler mit und ohne Behinderung in der Weltklasse positionieren“ drei Kennzahlen, mit der die Positionierung von Frauen im Spitzensport gemessen werden sollte.

Darüber hinaus legte das Ministerium auf Globalbudgetebene 17.02 zwei frauen-spezifische Maßnahmen fest: Eine zur „Steigerung des Leistungsniveaus und der internationalen Konkurrenzfähigkeit im Frauenleistungssport“ und eine zur „Umsetzung des Gender Traineeprogramms (GTP) für junge Trainerinnen, Talentecoaches und Funktionärinnen an anerkannten Institutionen des Nachwuchsleistungssports“.

Im Zuge der Erstellung der wirkungsorientierten Angaben zum Bundesvoranschlag 2023 formulierte das Ministerium erstmals ein Gleichstellungsziel im Bereich Sport. Dieses wollte es u.a. verfolgen durch:

- Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergleichstellung in allen sportlichen Belangen,
- Umsetzung von Gender Mainstreaming in den österreichischen Sportstrukturen sowie
- Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Berufsbild Sport mit Schwerpunkt auf Funktionen im österreichischen Spitzensport.

Als Kennzahl zur Wirkungsmessung zog das Ministerium die Anzahl von Absolventinnen eines Gender Traineeprogramms heran, das es seit 2021 durchführte. Es strebte an, damit den Frauenanteil in Funktionen des Spitzensports zu erhöhen.

Für die Verfolgung der Zielerreichung in den Förderstrukturen und außerhalb seines Organisationsbereichs hatte das Ministerium keine Kennzahl festgelegt.

- 12.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung teilweise um. Es hatte im Bundesvoranschlag 2022 zwar noch keine Wirkungsziele formuliert, die auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im Sport gerichtet waren. Das Ministerium verfolgte jedoch die Gleichstellung bei der Mittelverteilung zwischen Frauen und Männern sowie bei der Besetzung von Entscheidungsfunktionen bzw. Entscheidungsgremien im Sport, indem es vereinzelt Kennzahlen und Maßnahmen festlegte. Ein Gleichstellungsziel für den Bereich Sport war erstmals im Bundesvoranschlag 2023 vorhanden. Zur

Wirkungsmessung zog das Ministerium eine Kennzahl heran – Anzahl an Absolventinnen eines Gender Traineeprogramms –, die lediglich auf die Durchführung einer Maßnahme in seiner eigenen Organisation gerichtet war. Für die Messung der Zielerreichung bei den Funktionen und bei der Mittelverteilung in den Förderstrukturen war keine Kennzahl festgelegt.

Der RH empfahl dem Ministerium, das Gleichstellungsziel im Bereich Sport weiterzuverfolgen und für die Wirkungsmessung auch Kennzahlen heranzuziehen, die auf die Gleichstellung bei den Funktionen und bei der Mittelverteilung in den Förderstrukturen gerichtet sind.

Frauenanteil in Entscheidungsgremien

13.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 48), auf eine adäquate Vertretung von Frauen in den Organen der Bundes–Sport GmbH sowie im Beirat des Bundesministers zu achten.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es ihm ein besonderes Anliegen sei, eine adäquate Vertretung von Frauen in den Organen der Bundes–Sport GmbH sicherzustellen und es daher bei künftigen Bestellungen in seinem Einflussbereich darauf Bedacht nehme.

(3) Der RH stellte nunmehr folgenden Frauenanteil in leitenden Positionen des Ministeriums, der Bundes–Sport GmbH und in Beratungsgremien fest:

Tabelle 3: Frauenanteil in leitenden Positionen und in Beratungsgremien

Abteilung	Frauenanteil 2017	Frauenanteil 2022	Veränderung 2017 bis 2022
	in % der besetzten Stellen ¹		in Prozentpunkten
Sportsektion des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport			
Sektionsleitung	0,0	0,0	0,0
Abteilungsleitungen	33,3	50,0	16,7
Bundes–Sport GmbH			
Geschäftsführung	0,0	0,0	0,0
Aufsichtsrat	0,0	0,0	0,0
Kommission Spitzensport	0,0	16,7	16,7
Kommission Breitensport	0,0	66,7	66,7
Beirat des Bundesministers zur strategischen Schwerpunktfestlegung			
Beirat	12,5	18,8	6,3

¹ Bei den Abteilungsleitungen und im Beirat gab es jeweils eine offene Stelle.

Quellen: BMKÖS; Bundes–Sport GmbH

- 13.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung teilweise um. Der RH anerkannte, dass sich der Frauenanteil bei den Abteilungsleitungen, Kommissionen und im Beirat erhöhte. Er wies aber darauf hin, dass Frauen in Entscheidungsfunktionen im Bereich des Sports noch immer unterrepräsentiert waren. Weder in der Geschäftsführung noch im Aufsichtsrat der Bundes-Sport GmbH war eine Frau vertreten.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an das Ministerium, auf eine adäquate Vertretung von Frauen in den Leitungsfunktionen der Bundes-Sport GmbH zu achten.

Kriterien der Fördervergabe

Qualitätskriterien

- 14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 34, TZ 35) kritisiert, dass Qualitätskriterien (z.B. Mindest-Ausstattungsstandards für Sportanlagen, Umkleide- und Sanitärräume, Mindest-Qualifikationsanforderungen für sportliches Betreuungspersonal, Präventionsmaßnahmen) als Fördervoraussetzungen eine untergeordnete Rolle gespielt und Mindest-Qualitätsanforderungen in der Regel gefehlt hatten.

Er hatte weiters kritisiert, dass sich die Fördermittelzuteilung des damaligen Bundes-Sportförderungsfonds – im Sinne des Erhalts und der Finanzierung bestehender Strukturen (einschließlich Personal und Infrastruktur) – weitgehend an einer Fortschreibung der bestehenden Mittelzuteilung orientiert hatte.

Der RH hatte daher dem Ministerium und der Bundes-Sport GmbH empfohlen, die Förderlogik grundlegend nach folgenden Grundsätzen neu auszurichten:

- Förderung nach Bedarfs- und Qualitäts Gesichtspunkten,
- Stärkung der Projekt- und Maßnahmenförderung gegenüber der Basisabgeltung und
- (soweit möglich) Einforderung von Eigenmittelanteilen der Fördernehmer.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport insbesondere in jenen Förderbereichen, in denen die Förderung von Vorhaben direkt durch ihn zweckmäßiger erscheine (§ 14 Abs. 3 BSFG 2017), besonders auf die Maximierung der Wirkungs-, Bedarfs- und Qualitätsorientierung achten werde.

Die Stärkung der Maßnahmen– und Projektförderung sei bereits umgesetzt, da das BSFG 2017 keine Grundförderung bzw. Basisabgeltung mehr vorsehe. Insbesondere die Spitzensportfördermittel würden stark leistungsorientiert vergeben.

Bei Projekten, insbesondere bei Infrastrukturprojekten, sei für die Genehmigung einer Unterstützung aus Bundessportfördermitteln gemäß § 14 BSFG 2017 der Nachweis der Ausfinanzierung der Projekte notwendig. Ein Finanzierungsplan unter Angabe der Eigen– und Sponsormittel etc. werde bei der Antragstellung eingefordert.

(b) Die Bundes–Sport GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass gemäß § 6 BSFG 2017, der die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bundes–Sportfachverbände regle, alle Hauptkriterien als Basis für die Vergabe der Spitzensportfördermittel herangezogen würden. Diese seien ausschließlich auf die Bewertung der Qualität ausgerichtet: internationaler Erfolgsnachweis, internationale und besondere nationale Bedeutung der Sportart, Qualität und Ausmaß der Nachwuchsarbeit, sportliche Entwicklungsperspektiven, Qualität der Verbandsstruktur und Verbandsarbeit. Die Bundes–Sport GmbH habe insgesamt 67 weitere Qualitätskriterien festgelegt; die Details seien auf der Website veröffentlicht.

Für die Breitensportverbände, die gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport und den ÖFB bestimme das BSFG 2017 die Höhe der Förderungen. Die Bundes–Sport GmbH gehe davon aus, dass das Ministerium bzw. der Gesetzgeber den Bedarf erhoben und geprüft habe. Das BSFG 2017 sehe keine Grundförderung (Basisabgeltung) mehr vor.

(3) Der RH stellte fest, dass das BSFG 2017 nicht mehr zwischen Basis– und Projektförderung unterschied. Die Fördermittelzuweisungen an die drei Bundes–Sportdachverbände, den ÖFB, die fünf gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport und den Verband alpiner Vereine Österreichs waren jedoch weiterhin gesetzlich fixiert (TZ 2).

In jenem Bereich, den das Ministerium selbst steuern konnte, vergab es beim Spitzensport die Fördermittel leistungsorientiert, wobei insbesondere die Ergebnisse von Großsportveranstaltungen und die Darstellung der Leistungsfähigkeit in die Förderentscheidung einfließen.

Die Bundes–Sport GmbH hatte für alle und das Ministerium für die meisten Förderprogramme Kriterienkataloge zur Beurteilung der Förderanträge erstellt (TZ 8).

Für manche Förderziele waren die Förderprogramme im Ministerium noch in Ausarbeitung. Zur verstärkten Förderung von Frauen im Spitzensport entwickelte das Ministerium zwei neue Förderprogramme. Weiters waren weitere Förderprogramme

in Ausarbeitung, die die Positionierung von Frauen im Spitzen- und Nachwuchssport nachhaltig gewährleisten sollten.

Das Ministerium und die Bundes-Sport GmbH forderten außerdem einen Eigenmittelanteil ein und hinterfragten die Finanzierungssituation der Förderwerber (TZ 15). Daneben verglich das Ministerium bei gleichartigen Projekten die beantragten mit den abgerechneten Kosten der Vorjahre.

- 14.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung teilweise um, indem es für die meisten Förderprogramme Kriterienkataloge erarbeitete und Eigenmittel einforderte. Für manche Förderziele, die den Bereich Frauen im Spitzen- und Nachwuchssport betrafen, waren die Förderprogramme des Ministeriums noch in Ausarbeitung.

Die Bundes-Sport GmbH setzte die Empfehlung in ihrem Wirkungsbereich um.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Ausarbeitung der Förderprogramme im Bereich Frauen im Spitzen- und Nachwuchssport fortzusetzen.

Dessen ungeachtet war die Förderlogik jedoch weiterhin davon geprägt, dass Fördermittelzuweisungen an die drei Bundes-Sportdachverbände, den ÖFB, die fünf gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport und den Verband alpiner Vereine Österreichs gesetzlich fixiert waren.

Zur Förderlogik verwies der RH auf seine Feststellungen in TZ 2 und TZ 4 (kaskadenartige Förderstruktur wie bei der früheren Rechtslage); er verwies auf seine Empfehlung an das Ministerium, das Fördersystem im Hinblick auf die Wirkungs-, Bedarfs- und Qualitätsorientierung weiterzuentwickeln (TZ 8).

Eigenmittel

15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 34) dem Ministerium und der Bundes-Sport GmbH empfohlen, bei Förderansuchen die Bekanntgabe, welcher Beitrag an Eigenmitteln möglich ist, einzufordern sowie die Vorlage von Jahresabschlüssen zu verlangen, um eine Prüfung des Förderbedarfs zu gewährleisten.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass bei Projekten, insbesondere bei Sportgroßprojekten, im Zuge der Antragstellung ein Finanzierungsplan eingefordert werde, der u.a. auch Eigen- und Sponsormittel ausweise. Das BSFG 2017 sowie die Abrechnungsrichtlinien gemäß § 24 Abs. 1 BSFG 2017 würden keine Vorlage von Jahresabschlüssen durch die Fördernehmer vorsehen. Damit fehle die notwendige Rechtsgrundlage.

(b) Die Bundes-Sport GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie die Bekanntgabe der Eigenmittel, soweit diese förderrelevant seien, von den Fördernehmern bereits verpflichtend einfordere. Darüber hinaus sei bei der Abrechnung die Angabe der gesamten Einnahmen und Ausgaben des Fördernehmers im förderrelevanten Umfang verpflichtend, insbesondere jene des Bundes (andere Bundesministerien), der Länder, der Gemeinden oder der Sponsoren. Eine entsprechende Regelung finde sich auch in den Förderverträgen.

Das BSFG 2017 sowie die Abrechnungsrichtlinien gemäß § 24 BSFG 2017 würden keine Vorlage von Jahresabschlüssen durch die Fördernehmer vorsehen. Damit fehle die notwendige Rechtsgrundlage.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sowohl das Ministerium als auch die Bundes-Sport GmbH die Bekanntgabe von Eigenmitteln in ihren Förderanträgen vorsahen.

Laut Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)¹⁸ konnte eine Eigenleistung der Förderwerber verlangt werden. Eine Rechtsgrundlage zur Vorlage der Jahresabschlüsse war darin bei Einzelförderungen nicht vorgesehen.

Die Vorlage von Jahresabschlüssen verlangte weder das Ministerium noch die Bundes-Sport GmbH, beide unter Verweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage. Ungeachtet dessen forderte das Ministerium Jahresabschlüsse bei Sportgroßprojekten – Sportinfrastruktur und Sportgroßveranstaltungen – sowie im Bereich des Nachwuchsleistungssports und bei sportwissenschaftlichen Projekten bei der Förderabrechnung ein.

¹⁸ BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.

- 15.2 Das Ministerium und die Bundes-Sport GmbH setzten die Empfehlung teilweise um, indem sie bei Förderansuchen zwar die Bekanntgabe der Eigenmittel, nicht aber die Vorlage von Jahresabschlüssen einforderten.

Zur Überprüfung des bekannt gegebenen Eigenmittelanteils der Fördernehmer und zur Verhinderung der Überförderung oder unerwünschter Mehrfachförderungen hielt der RH die Vorlage der Jahresabschlüsse jedoch für zweckmäßig. Er verwies auf die bereits bestehende Praxis des Ministeriums, in manchen Bereichen Jahresabschlüsse einzufordern.

Der RH empfahl daher dem Ministerium und der Bundes-Sport GmbH erneut, die Vorlage von Jahresabschlüssen bei Förderansuchen zu verlangen.

- 15.3 Laut Stellungnahme der Bundes-Sport GmbH würden das BSFG 2017 sowie die Abrechnungsrichtlinien gemäß § 24 BSFG 2017 keine Vorlage von Rechnungsabschlüssen durch die Fördernehmer vorsehen. Damit fehle die notwendige Rechtsgrundlage. Im Übrigen lege § 2 Abs. 2 BSFG 2017 fest, dass die Autonomie der Sportverbände und -organisationen durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werde. Daher sei es die alleinige Entscheidung der Fördernehmer, wofür sie ihre eventuell vorhandenen Eigenmittel verwendeten. Die Vorlage von Rechnungsabschlüssen ergebe deshalb keinen Mehrwert. Darüber hinaus komme es zu einer Ungleichbehandlung zwischen jenen Fördernehmern, deren Förderhöhe im BSFG 2017 festgelegt sei und jenen, deren Höhe durch den Fördergeber bestimmt werde.

- 15.4 Der RH entgegnete der Bundes-Sport GmbH, dass das BSFG 2017 den zuständigen Bundesminister ermächtigte, die Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen auf Vorschlag der Bundes-Sport GmbH zu erlassen. Basierend auf diesen Richtlinien schloss die Bundes-Sport GmbH Förderverträge ab. Es gab somit einen Gestaltungsspielraum für die Richtlinien und die Förderverträge. Zur unterschiedlichen Behandlung der Fördernehmer verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 2 und TZ 8.

Da nach Ansicht des RH die Rechnungsabschlüsse geeignet sind, die Angaben der Fördernehmer zu ihren Eigenmitteln zu plausibilisieren, hielt er seine Empfehlung aufrecht.

Förderprogramme

- 16.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 45) empfohlen, einen Förderbereich grundsätzlich jeweils nur im Rahmen eines Förderprogramms zu fördern und ergänzende Fördermaßnahmen zu bestimmten Fördergegenständen nur nach sorgfältiger Abklärung des Ausmaßes des zusätzlichen Förderbedarfs vorzusehen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass der Empfehlung bereits nachgekommen und diese durch die Sektion II umgesetzt worden sei.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich das Ministerium und die Bundes-Sport GmbH im Hinblick auf die Förderanträge und die Förderprogramme abstimmten. Förderanträge beim Ministerium und bei der Bundes-Sport GmbH konnten nur bezugnehmend auf ein Förderprogramm gestellt werden. Zudem entsandte das Ministerium den zuständigen Sektionschef als Auskunftsperson in die Leistungssportkommission der Bundes-Sport GmbH. Außerhalb der Förderprogramme vergab das Ministerium Förderungen nur nach Abklärung über das Ausmaß des zusätzlichen Förderbedarfs.
- 16.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung um. Ein Förderbereich war grundsätzlich jeweils nur im Rahmen eines Förderprogramms zu fördern, ergänzende Fördermaßnahmen zu bestimmten Fördergegenständen waren nur nach Abklärung über das Ausmaß des zusätzlichen Förderbedarfs vorgesehen.

Förderabrechnung

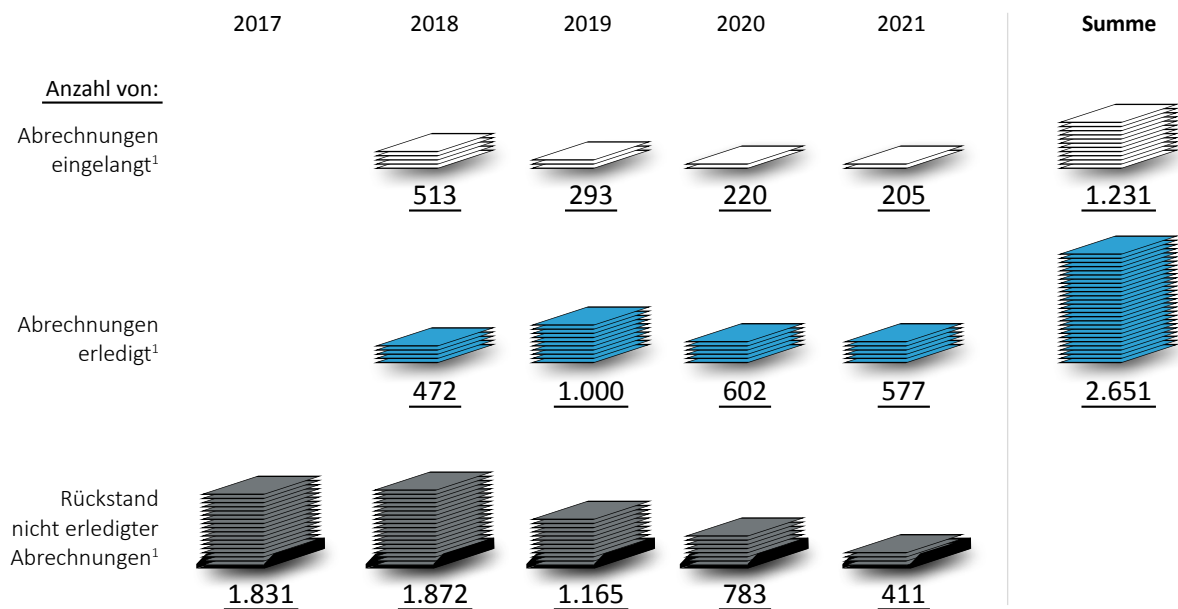
Abrechnungskontrolle durch das Ministerium

17.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 39), die im Ministerium bestehenden Abrechnungsrückstände zügig aufzuarbeiten.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Abrechnungsrückstände zügig abgearbeitet würden, rd. 200 Förderakten aus der Vergangenheit seien noch nicht erledigt. Bei sämtlichen in der Sektion II eingelangten Abrechnungen sei zumindest mit der Bearbeitung begonnen worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium eine vollständige und konsistente Liste führte, die einen zuverlässigen Überblick über die Anzahl der eingelangten und der erledigten Abrechnungen sowie des sich daraus ergebenden Rückstands erlaubte:

Abbildung 5: Eingelangte und erledigte Abrechnungen sowie Abrechnungsrückstände



¹ jeweils zum 31. Dezember

Quelle: BMKÖS; Darstellung: RH

Ende 2017 bestand im Ministerium ein Rückstand von 1.831 nicht erledigten Abrechnungen.¹⁹ Von 2018 bis 2021 erledigte es 2.651 Abrechnungen, während 1.231 neue einlangten. Das Ministerium erledigte daher in diesem Zeitraum 1.420 alte Abrechnungen, der Rückstand verringerte sich zum Jahresende 2021 auf 411 Abrechnungen. 91 dieser Abrechnungen waren aus den Jahren vor 2017, von diesen befanden sich wiederum sechs in der Endphase der Erledigung. 108 der 411 Abrechnungen waren im Laufe des Jahres 2021 eingelangt.

Das Ministerium hatte zur Erledigung alter Abrechnungen organisatorische Maßnahmen ergriffen. So hatte es bereits 2017 zu diesem Zweck eine Taskforce ins Leben gerufen, danach den Ablauf der zur Erledigung erforderlichen Kontrollschritte geändert sowie organisatorische und personelle Veränderungen herbeigeführt. Zur weiteren Verbesserung des Erledigungsablaufs arbeitete das Ministerium an der Einführung eines elektronischen Fördermanagementsystems.

Der RH wählte zehn Beispielsfälle von nicht erledigten Abrechnungen der Jahre 2009 bis 2021 aus. Das Ministerium legte bei neun dieser Abrechnungen nachvollziehbare Begründungen für die nicht erfolgte Erledigung vor, bei einer Abrechnung nicht. Die Originalbelege dieser Abrechnung waren 2009 im Ministerium eingelangt, aber nicht auffindbar. Eine Belegaufstellung war vorhanden. Das Ministerium stellte in Aussicht, die Abrechnung zu erledigen.

- 17.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung um. Es führte eine vollständige und konsistente Liste, die einen zuverlässigen Überblick über die Anzahl der eingelangten und der erledigten Abrechnungen sowie über den sich daraus ergebenden Rückstand erlaubte. Die im Vorbericht kritisierten Abrechnungsrückstände der Jahre vor 2017 hatte das Ministerium weitgehend abgearbeitet, seither waren keine vergleichbaren Rückstände mehr entstanden.

¹⁹ Der RH hatte im Vorbericht festgestellt, dass im Oktober 2017 ein Abrechnungsrückstand von etwa 1.500 Förderakten bestand (TZ 39). Diese Zahl beruhte einerseits – wie der RH festgehalten hatte – auf mangelhaften Informationen des Ministeriums, andererseits war der Abrechnungsrückstand von Oktober bis zum Jahresende 2017 weiter angewachsen.

Abrechnungskontrolle der Bundes-Sport GmbH

System der Abrechnungskontrolle

- 18.1 (1) Der RH hatte der Bundes-Sport GmbH in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 40),
- im Rahmen der Abrechnungskontrolle bei der Stichprobenziehung eine adäquate Abdeckung der geprüften Gebarungssumme je Fördernehmer durch eine angemessene Stichprobe sicherzustellen (jedenfalls 10 % der Belege und 10 % der Fördersumme je Fördernehmer) und
 - ein Spektrum an relevanten, d.h. risikobehafteten Aufwandsarten zu definieren, das mit der Stichprobenziehung jedenfalls mitabzudecken ist.

(2) Die Bundes-Sport GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, den Empfehlungen nachzukommen.

Die neue Geschäftsführung habe zu Beginn 2018 bei der Stichprobenkontrolle sowohl den Stichprobenumfang als auch die Höhe der kontrollierten Förderung angehoben. Mindestens 10 % der eingereichten Belege würden als Stichproben gezogen und mindestens 20 % der abgerechneten Fördersumme kontrolliert.

Auch der Empfehlung zur Kontrolle der risikobehafteten Aufwandsarten bei der Stichprobenauswahl komme die Bundes-Sport GmbH nach. Sie berücksichtige seit dem Geschäftsjahr 2018 neben der Zufallsauswahl und der Auswahl aufgrund der sachlichen Kontrolle der Belegaufstellung auch als riskant identifizierte Aufwandsarten, wie Reisekosten und Personalaufwendungen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bundes-Sport GmbH eine Prüfordnung als interne Handlungsanweisung erstellte, die die Vorgangsweise bei der Stichprobenauswahl regelte, und dass sie das Online-Fördermanagementsystem weiter ausbaute.

Die Bundes-Sport GmbH legte die Vorgangsweise und Parameter bei der Stichprobenauswahl wie folgt fest:

- Das Konfidenzintervall definierte sie mit mindestens 90 % und bestenfalls 95 %. Um die Berechnung des Konfidenzintervalls statistisch fehlerfrei durchführen zu können, musste eine Zufallsstichprobe von mindestens 30 Belegen pro Fördernehmer gezogen werden. Wurden weniger als 30 Belege eingereicht, erfolgte eine Kontrolle aller Belege (Vollprüfung).
- Mindestens 10 % aller zur Abrechnung eingelangten Belege und mindestens 20 % der abgerechneten Fördersumme waren mit einer Stichprobe zu überprüfen.
- Die Stichprobenauswahl erfolgte computerbasiert.

- Belege aus risikoreichen Aufwandsarten (Reisekosten, Personalkosten etc.) und Belege mit hohen Beträgen waren auszuwählen.
- Weitere Belege waren aufgrund sachlicher Beurteilung und Durchsicht von Aufstellungen zu ziehen.

Die Prüfquoten der Abrechnungskontrolle stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Prüfquoten bei den zur Abrechnung eingelangten Belegen und bei der abgerechneten Fördersumme

	2018	2019	2020
	in Mio. EUR		
Fördersumme gesamt	85,35	82,25	77,34
Stichprobensumme	32,20	23,35	24,75
	in %		
Prüfquote Fördersumme	37,73	28,39	32,00
	Anzahl		
Belege gesamt	79.053	68.987	60.132
Anzahl Stichproben Belege	14.790	12.566	12.889
	in %		
Prüfquote Belege	18,71	18,22	21,43

Quelle: Bundes-Sport GmbH

Die Bundes-Sport GmbH erfüllte somit die Empfehlungen zur Stichprobenauswahl sowie ihre eigenen Kriterien bzw. übererfüllte diese in den Jahren 2018 bis 2020.

Bei sechs Fördernehmern für die Förderperiode 2019 fand eine Vor-Ort-Kontrolle statt. Für drei dieser Kontrollen war es eine Vollprüfung vor Ort und für drei eine Kombination von Stichprobenprüfung und Vor-Ort-Kontrolle. Bei den Vor-Ort-Kontrollen wurden keine Belege digital archiviert, so dass im Nachhinein nicht nachvollziehbar war, ob die Belege zurecht genehmigt oder abgewiesen wurden. Bei den Stichprobenprüfungen waren die Belege digital abgespeichert und dokumentiert.

Ferner überprüfte der RH mittels einer Auswahl die Ergebnisse der Stichprobenprüfungen und Abrechnungskontrollen der Bundes-Sport GmbH bei neun Verbänden.

Die Prüfquoten der zur Abrechnung eingelangten Belege, die abgerechneten Fördersummen, die Anzahl der Stichproben und der Beanstandungen stellten sich dabei wie folgt dar:

Tabelle 5: Prüfquoten und Anzahl der Beanstandungen bei den Sportverbänden von 2018 bis 2020 – Stichprobe RH

Verband	Förderjahr	Abrechnungssumme in EUR	Stichproben-summe in EUR	in %	Anzahl Belege	Anzahl Stichproben	in %	Anzahl Beanstandungen ¹
Basketball	2020	602.480	161.447	27	237	45	19	1
Radsport	2020	1.142.469	249.943	22	848	168	20	10
Rudern	2020	947.960	423.220	45	793	137	17	7
Triathlon	2020	661.580	224.176	34	695	121	17	21
Bob und Skeleton	2019	899.782	899.782	100	857	857	100	23
Eishockey	2018	1.142.763	386.402	34	696	120	17	8
Golf	2019	488.265	488.265	100	33	33	100	–
Rodeln	2019	1.320.395	312.213	24	1.277	179	14	4
Schwimmen	2018	1.231.078	1.231.078	100	592	592	100	28

¹ Beanstandungen waren nicht vollständig widmungsgemäß verwendete Belege, Formalfehler etc.

Quelle: Bundes-Sport GmbH

Der RH überprüfte bei diesen neun Verbänden auch ausgewählte Einzelbelege. Die Dokumentation der überprüften – digital archivierten – Belege war nachvollziehbar; bei den angeforderten Belegen und den darin bewilligten Ausgaben der Verbände gab es keine Beanstandungen.

- 18.2 Die Bundes-Sport GmbH setzte die Empfehlung um, indem sie ein System der Abrechnungskontrolle einrichtete. Der Ablauf und Prozess der Kontrolle waren mit der Prüfordnung ausreichend definiert; es bestanden, wie im Vorbericht empfohlen, Vorgaben zu Abrechnungsquoten und zur Stichprobenauswahl. Mit dem Ausbau des Online-Fördermanagementsystems wurde der gesamte Prozess der Abrechnung und Dokumentation in einer Anwendung digital abgewickelt.

Der RH wies jedoch darauf hin, dass die Bundes-Sport GmbH bei Vor-Ort-Kontrollen die kontrollierten Belege nicht immer digitalisierte.

Er empfahl der Bundes-Sport GmbH, bei Vor-Ort-Kontrollen jedenfalls die beanstandeten Belege zu digitalisieren.

- 18.3 Die Bundes-Sport GmbH sagte in ihrer Stellungnahme zu, der Empfehlung des RH, eine Dokumentationsmöglichkeit im Online-Fördermanagementsystem zu implementieren und bei der nächsten Vor-Ort-Kontrolle umzusetzen, zeitnah nachzukommen.

Kontrolle der Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

- 19.1 (1) Die Bundes-Sport GmbH wickelte u.a. aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Förderungen des Sportligen COVID-19-Fonds ab (TZ 4).

In einem Förderprogramm hatte die Bundes-Sport GmbH in Abstimmung mit dem Ministerium die Kriterien festgelegt. Ziel war es, die bestehende Struktur im professionellen und halbprofessionellen Hochleistungssport der olympischen Mannschaftssportarten aufrechtzuerhalten. Dadurch sollte auch in Zukunft die Heranführung von Spielern an die Nationalmannschaften auf hohem Niveau gewährleistet werden. Weiters sollten finanzielle Schäden der sportlich tätigen Mitglieder der Fördernehmer mit Sitz in Österreich ersetzt werden, die durch die behördlichen Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie entstanden waren.

Zulässige Förderwerber waren jene Rechtsträger, die 2020 mit einer athletenspezifischen Spitzenförderung förderbar waren (§ 5 Abs. 3 Z 2 BSFG). Diese athletenspezifische Spitzenförderung betraf durchgehend nur Männerligen.

Um die Höhe der Förderung zu bemessen, hatte der Fördernehmer den entstandenen „Nettoeinnahmenausfall“²⁰ zu ermitteln. Dieser errechnete sich aus der Summe folgender Ausfälle:

- Zuschauereinnahmen bei Bewerben der Ligen (Meisterschaft),
- Sponsoreinnahmen,
- Übertragungseinnahmen (Fernseh- und Streamingrechte),
- Einnahmen aus dem Merchandising zu 50 % und
- Gastronomie.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des entstandenen Nettoeinnahmenausfalls musste ein Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberater ebenso bestätigen wie die sachliche Begründung, die Plausibilität und die Nachvollziehbarkeit der Berechnungsmethode und der daraus resultierenden Höhe.

In sechs Förderphasen zahlte die Bundes-Sport GmbH bis inklusive August 2022 rd. 65 Mio. EUR aus.

²⁰ entstandener Einnahmenausfall abzüglich der entfallenen variablen Aufwendungen und sonstiger Förderungen

(2) Der RH überprüfte die eingereichten Unterlagen für drei Sportligen (Basketball-Liga, 1. und 2. Eishockey-Liga).

Die Auszahlungen an diese drei Sportligen wie auch die Auszahlungen an alle anderen von diesen Förderungen begünstigten Sportligen hatte die Bundes-Sport GmbH bereits einer vertieften Kontrolle unterzogen. Anlässlich der Kontrollen wurden von den 2,46 Mio. EUR an die drei Sportligen ausbezahlten Fördermitteln rd. 155.000 EUR zurückgefordert. Dies entsprach einer Rückforderungsquote von 6 %.

Bei den Berechnungen der einzelnen Vereine zum Entfall von Sponsoring- und Zuschauereinnahmen bestanden unterschiedliche Methoden; für diese Berechnungen fehlten bis Oktober 2021 (Phase 6) Vorgaben.

(3) Da die Mittel des Sportligen COVID-19-Fonds ausschließlich Männerligen zugute kamen, erhob der RH die spezifischen Förderungen für Frauenligen. Das Ministerium begann 2021 ein Förderprogramm für österreichische Frauenligen im Team-sport. Ziel der Förderung war die Steigerung des Leistungsniveaus der Frauenligen Österreichs und deren internationaler Konkurrenzfähigkeit sowie der österreichischen Nationalteams. Das Ministerium zahlte im Rahmen dieses Förderprogramms 1,58 Mio. EUR im Jahr 2021 für Frauenligen aus.

(4) Der RH überprüfte die Vergabe des Sportbonus, eines Zuschusses zu Mitgliedsbeiträgen für Mitglieder bei Neueintritt in einen gemeinnützigen Sportverein. Ziel des Sportbonus war es, dem durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Mitglieder-rückgang bei gemeinnützigen Sportvereinen gegenzusteuern. Damit sollten die Sportvereine leichter in der Lage sein, neue Mitglieder zu gewinnen und die bestehende gemeinnützige Sportstruktur nach der COVID-19-Pandemie aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Der Sportbonus betrug 75 % des Mitgliedsbeitrags bzw. höchstens 90 EUR pro neues Mitglied.

Zulässige Fördernehmer waren jene Bundes-Sportdachverbände und Bundes-Sport-fachverbände, die sich gegenüber dem Ministerium zur Mitwirkung bei der Abwicklung dieses Förderprogramms als Fördernehmer bereit erklärt und dem Ministerium nachvollziehbar dargelegt hatten, über die administrativen Kapazitäten zu verfügen, um den mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen nachkommen zu können. Insgesamt wurden in der Phase 1 – vom 1. September bis 15. November 2021 – an neun mitwirkende Rechtsträger für 36.879 neue Mitglieder 1,80 Mio. EUR ausbezahlt.

Die vom RH überprüften Unterlagen von zwei Verbänden für die Beantragung des Sportbonus waren nachvollziehbar. Die Bundes-Sport GmbH selbst hatte zur Zeit der Follow-up-Überprüfung die Auszahlungen des Sportbonus noch keiner vertieften Kontrolle unterzogen.

- 19.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Kriterium für die Antragsberechtigung für die Mittel des Sportligen COVID-19-Fonds nur von Männerligen erfüllt werden konnte.

Der RH anerkannte daher die Bestrebungen des Ministeriums, künftig Frauenligen gezielt zu fördern. Er verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung in [TZ 12](#), das Gleichstellungsziel im Bereich Sport weiterzuverfolgen und für die Wirkungsmessung auch Kennzahlen heranzuziehen, die auf die Gleichstellung bei den Funktionen und bei der Mittelverteilung in den Förderstrukturen gerichtet sind.

Der RH hielt fest, dass die Bundes-Sport GmbH die Sportligen bereits kurz nach der Einführung des Sportligen COVID-19-Fonds einer vertieften Prüfung unterzogen hatte. Er kritisierte jedoch, dass für die Berechnung des Entfalls von Sponsoring- und Zuschauereinnahmen unterschiedliche Methoden angewandt wurden und diesbezügliche Vorgaben bis Oktober 2021 (Phase 6) fehlten.

Ferner hielt der RH fest, dass die Bundes-Sport GmbH die Auszahlungen des Sportbonus noch keiner vertieften Prüfung unterzogen hatte.

[Er empfahl der Bundes-Sport GmbH, die Auszahlungen des Sportbonus in die Abrechnungskontrolle einzubeziehen.](#)

- 19.3 Die Bundes-Sport GmbH wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, die Empfehlung des RH bereits umzusetzen. Gemäß Punkt 14 des Förderprogramms sei die Förderkontrolle des Sportbonus ab April 2023 vorgesehen; die Bundes-Sport GmbH komme dieser Verpflichtung nach.

Schlussempfehlungen

20 Der RH stellte fest, dass

- das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte, sechs teilweise und eine nicht umsetzte.
- die Bundes-Sport GmbH von drei überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte und eine teilweise umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2019/14	
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport					
2	Es wäre die Zweckmäßigkeit einer primär am Erhalt von Organisationsstrukturen orientierten Sportförderung zu hinterfragen und ein Sportfördersystem zu erarbeiten, das stärker auf die zu erreichenden Wirkungen fokussiert und das die zu fördernden Maßnahmen auf Basis von Bedarfserhebungen und Mindest-Qualitätsanforderungen bestimmt (Wirkungs-, Bedarfs- und Qualitätsorientierung).	zugestagt	8		teilweise umgesetzt
5	Die neue Bundes-Sport GmbH wäre als einheitliche Abwicklungsstelle zu nutzen. Parallelstrukturen im Zuständigkeitsbereich eines Ressorts sollten jedenfalls vermieden werden.	teilweise umgesetzt	9		teilweise umgesetzt
2, 7	Es wäre auf eine Organisation der Sportförderung (Entscheidungsstrukturen in der Bundes-Sport GmbH) hinzuwirken, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Eine im Sinne des Know-how-Austausches allenfalls erwünschte Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Fördernehmern wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken.	zugestagt	11		nicht umgesetzt
23	Im Sinne der Gleichstellung wäre verstärkt auf die Mittelverteilung zwischen Frauen und Männern sowie auf eine ausgeglichene Besetzung von Entscheidungsfunktionen bzw. Entscheidungsgremien im Sport zu achten. Dieser Fokus sollte sich in den Maßnahmen und Zielsetzungen (Kennzahlen) der Wirkungsangaben widerspiegeln.	nicht umgesetzt	12		teilweise umgesetzt
48	Auf eine adäquate Vertretung von Frauen in den Organen der Bundes-Sport GmbH sowie im Beirat des für Sport zuständigen Bundesministers wäre zu achten.	zugestagt	13		teilweise umgesetzt
34, 35	Die Förderlogik wäre grundlegend nach folgenden Grundsätzen neu auszurichten: • Förderung nach Bedarfs- und Qualitätsgesichtspunkten, • Stärkung der Projekt- und Maßnahmenförderung gegenüber der Basisabteilung und • (soweit möglich) Einforderung von Eigenmittelanteilen der Fördernehmer.	teilweise umgesetzt	14		teilweise umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2019/14	
Vorbericht		Nachfrage-verfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
34	Um eine Prüfung des Förderbedarfs zu gewährleisten, wäre bei Förderansuchen die Bekanntgabe, welcher Beitrag an Eigenmitteln möglich ist, einzufordern sowie die Vorlage von Rechnungsabschlüssen zu verlangen.	nicht umgesetzt	15		teilweise umgesetzt
45	Ein Förderbereich wäre grundsätzlich jeweils nur im Rahmen eines Förderprogramms zu fördern; ergänzende Fördermaßnahmen zu bestimmten Fördergegenständen wären nur nach sorgfältiger Abklärung des Ausmaßes des zusätzlichen Förderbedarfs vorzusehen.	umgesetzt	16		umgesetzt
39	Die im Ministerium bestehenden Abrechnungsrückstände wären zügig aufzuarbeiten.	teilweise umgesetzt	17		umgesetzt
Bundes-Sport GmbH					
34, 35	Die Förderlogik wäre grundlegend nach folgenden Grundsätzen neu auszurichten: • Förderung nach Bedarfs- und Qualitätsgesichtspunkten, • Stärkung der Projekt- und Maßnahmenförderung gegenüber der Basisabgeltung und • (soweit möglich) Einforderung von Eigenmittelanteilen der Fördernehmer.	teilweise umgesetzt	14		umgesetzt
34	Um eine Prüfung des Förderbedarfs zu gewährleisten, wäre bei Förderansuchen die Bekanntgabe, welcher Beitrag an Eigenmitteln möglich ist, einzufordern sowie die Vorlage von Rechnungsabschlüssen zu verlangen.	nicht umgesetzt	15		teilweise umgesetzt
40	Im Rahmen der Abrechnungskontrolle wäre bei der Stichprobenziehung eine adäquate Abdeckung der geprüften Gebarungssumme je Fördernehmer durch eine angemessene Stichprobe sicherzustellen (jedenfalls 10 % der Belege und 10 % der Förderungssumme je Fördernehmer); weiters wäre dabei ein Spektrum an relevanten, d.h. risikobehafteten Aufwandsarten zu definieren, das mit der Stichprobenziehung jedenfalls mitabzudecken ist.	umgesetzt	18		umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

- (1) Das Fördersystem wäre – gegebenenfalls durch Hinwirken auf eine Gesetzesnovelle – im Hinblick auf die Wirkungs-, Bedarfs- und Qualitätsorientierung weiterzuentwickeln. (TZ 8)
- (2) Es wäre öffentlich bekannt zu machen, bei welchen Vorhaben eine Förderung durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport vorgesehen ist. (TZ 9)
- (3) Vorhaben wären nur dann durch das Ministerium selbst zu fördern, wenn dies im Sinne einer klaren Definition zweckmäßiger ist als eine Förderung durch die Bundes-Sport GmbH. (TZ 9)
- (4) Für eine umfassende Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen wäre zu sorgen, damit eine mögliche Befangenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüft werden kann; dies wäre auch im Verhaltenskodex klarzustellen. (TZ 10)
- (5) Auf eine Organisation der Sportförderung wäre hinzuwirken, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Eine im Sinne des Know-how-Austausches allenfalls erwünschte Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Fördernehmern wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken. (TZ 11)
- (6) Das Gleichstellungsziel im Bereich Sport wäre weiterzuverfolgen; für die Wirkungsmessung wären auch Kennzahlen heranzuziehen, die auf die Gleichstellung bei den Funktionen und bei der Mittelverteilung in den Förderstrukturen gerichtet sind. (TZ 12)
- (7) Auf eine adäquate Vertretung von Frauen in den Leitungsfunktionen der Bundes-Sport GmbH wäre zu achten. (TZ 13)
- (8) Die Ausarbeitung der Förderprogramme im Bereich Frauen im Spitzen- und Nachwuchsleistungssport wäre fortzusetzen. (TZ 14)

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport; Bundes–Sport GmbH

- (9) Die Vorlage von Jahresabschlüssen bei Förderansuchen wäre zu verlangen.
(TZ 15)

Bundes–Sport GmbH

- (10) Bei Vor–Ort–Kontrollen wären jedenfalls die beanstandeten Belege zu digitalisieren. (TZ 18)
- (11) Die Auszahlungen des Sportbonus wären in die Abrechnungskontrolle einzubeziehen. (TZ 19)



Bundessportförderung;
Follow-up-Überprüfung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2023
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Tabelle A: Ressortbezeichnung und –verantwortliche für Sportangelegenheiten

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz–Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
seit 29. Jänner 2020	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	seit 29. Jänner 2022: Mag. Werner Kogler
8. Jänner 2018 bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport	7. Jänner bis 29. Jänner 2022: Mag. Werner Kogler
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dipl.–Kfm. Eduard Müller
			22. Mai 2019 bis 3. Juni 2019: Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Juliane Bogner–Strauß
			8. Jänner 2018 bis 22. Mai 2019: Heinz–Christian Strache
1. Februar 2009 bis 7. Jänner 2018	BGBl. I 3/2009	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	18. Dezember 2017 bis 8. Jänner 2018: Mario Kunasek
			26. Jänner 2016 bis 18. Dezember 2017: Mag. Hans Peter Doskozil

Quelle: www.parlament.gv.at

Anhang B

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

Bundes-Sport GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Armin Assinger

(1. Jänner 2018 bis 14. Februar 2019)

Werner Kuhn, MBA

(seit 2. März 2019)

Stellvertretung

Rudolf Hundstorfer

(1. Jänner 2018 bis 21. September 2019)

Hans Niessl

(seit 5. Dezember 2019)

Geschäftsführung

Mag. (FH) Clemens Trimmel

(seit 1. Jänner 2018)

Mag. Michael Sulzbacher

(seit 1. Jänner 2018)

R
—
H

